

Jahresbericht 2019

*Erwachsenenvertretung
Patientenanwaltschaft
Bewohnerververtretung*



Inhalt

2
Der Verein
Fakten

3
Die Frage nach der
Verhältnismäßigkeit
Vorwort der Vereinsobfrau

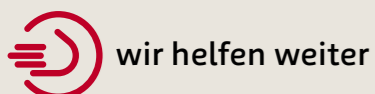
4
ifs Erwachsenenvertretung
In Sachen Mensch

16
ifs Patienten-anwaltschaft
Aufrecht durch die Krise

25
ifs Bewohnervertretung
Freiheit. Würde. Sicherheit.

35
Wissenswertes
Ein Verein – drei Fachbereiche

Impressum:
Herausgeber, Verleger und Eigentümer:
Verein ifs Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung
Interpark Focus 40, A-6832 Röthis
Redaktion: Mag. Günter Nägele,
Mag. Christian Fehr, MSc, Dr. Herbert Spiess
Dr. Julia Kleindinst, lic.phil. Alexandra Breuß
Tel.: 05 1755-500, E-Mail: ifs@ifs.at, www.ifs.at
Fotos: Nikolaus Walter, photocase, fotolia, iStock,
ifs (15, 26)
Grundlayout: atelier stecher
Grafische Gestaltung: Mag. Jan Koller
April 2020



Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung

Fakten

Mitglieder

Mitgliederstand per 06.04.2020:
9 natürliche Personen
Andrea Bachmayr-Heyda
Dominik Denifl, MA
Dr. Maria Feurstein
Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Mag. Elisabeth Kern
Dr. Julia Kleindinst
Mag. Susanne Kraft
MMag. Udo Müller
Sabine Pfefferkorn

Zusammensetzung des

Vereinsvorstands per 06.04.2020

Mag. Dr. Martina Gasser, MBA,
Obfrau
Mag. Elisabeth Kern,
Obfraustellvertreterin
Dominik Denifl, MA, Finanzreferent
MMag. Udo Müller, Schriftführer

Leitung

Mag. Günter Nägele
Mag. Christian Fehr, MSc
Dr. Herbert Spiess

Vereinszentrale

Interpark Focus 40, 6832 Röthis

Geschäftsstellen der

ifs Erwachsenenvertretung

Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn
für die Gerichtsbezirke Bregenz,
Dornbirn und Bezau
Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch
für die Gerichtsbezirke Feldkirch
und Bludenz

Öffnungszeiten

8:00–12:00, 13:00–16:00 Uhr
(Freitag bis 15:00 Uhr)
Termine nach Vereinbarung

Außenstellen

ifs Beratungsstelle Bludenz
Klarenbrunnstr. 12, 6700 Bludenz

ifs Beratungsstelle Bregenz

St.-Anna-Straße 2, 6900 Bregenz

Geschäftsstelle der

ifs Patienten-anwaltschaft

Valdunastraße 16, 6830 Rankweil

Öffnungszeiten

8:00–16:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Geschäftsstelle der

ifs Bewohnervertretung

Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn

Öffnungszeiten

Termine nach Vereinbarung

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit

Vorwort der Vereinsobfrau



Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, mit denen Einschränkungen der persönlichen Freiheit, der Selbstbestimmung und Autonomie einhergehen, stellen sich die Mitarbeiter*innen des Vereins ifs Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung tagtäglich. Derzeit gewinnt diese Frage aufgrund der Entwicklungen rund um COVID-19 zusätzlich an Brisanz und der Berufsalltag hat sich doch recht beträchtlich verändert. Deshalb erlaube ich mir – auch wenn es sich bei dem hier vorliegenden Bericht um einen Rückblick auf das Jahr 2019 handelt – auf die aktuelle Situation einzugehen.

Seit Mitte März statten die ifs Bewohnervertreter*innen den Betreuungseinrichtungen vorerst keine persönlichen Besuche mehr ab, um somit die durch COVID-19 besonders gefährdete Gruppe der Bewohner*innen in Pflegeheimen und Krankenhäusern keinem zusätzlichen Ansteckungsrisiko auszusetzen. Auch in Behinderteneinrichtungen leben viele Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigun-

gen, die zur Risikogruppe zählen. Deshalb erfolgt die Vertretung der Freiheitsrechte derzeit nur per Telefon und es wird auf ein verstärktes Informationsangebot gesetzt, was die Einrichtungen in dieser herausfordernden Situation gerne annehmen und schätzen.

Auch die ifs Erwachsenenvertretung sieht sich gezwungen, den direkten Klient*innenkontakt nahezu gänzlich einzustellen und vertritt Betroffene gegenüber Banken, Behörden und Geschäftspartnern telefonisch oder per E-Mail. Eine bedeutende Rolle kommt der Vertretung der Klient*innen bei Verlängerung bzw. Ersatz der 24-Stunden-Berteuung zu.

Die Überprüfung der Unterbringung von Patient*innen im psychiatrischen Krankenhaus ist eines der wenigen dringenden Verfahren, die aktuell nicht ausgesetzt und vertagt werden. Unter Einhaltung spezieller Vorsichts- und Schutzmaßnahmen hält die ifs Patienten-anwaltschaft deshalb den Kontakt mit den Patient*innen aufrecht und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur

Deeskalation und Beruhigung der ohnehin schon schwierigen und angespannten Situation.

Das Jahr 2019 zeichnete sich in der Bewohnervertretung und Patienten-anwaltschaft vor allem durch Beständigkeit aus. In der Erwachsenenvertretung galt es nach wie vor, die Tätigkeitsbereiche an das Erwachsenenschutzgesetz anzupassen bzw. neu einzurichten. Doch auch in dieser herausfordernden Zeit ist es weitestgehend gelungen, die Bedarfsdeckung für Vorarlberg zu garantieren.

Alle unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen setzen und setzen sich mit vollem Engagement für die Selbstbestimmung, Autonomie und Würde der Klient*innen ein. Deshalb bin ich mir sicher, dass wir die aktuell herausfordernde Situation bestmöglich meistern werden. Und hierfür möchte ich allen meinen besonderen Dank aussprechen. Zudem gebührt mein Dank unseren Auftraggebern, dem Bundesministerium für Justiz, dem Land Vorarlberg und dem Vorarlberger Sozialfonds. Ohne deren Unterstützung wäre es nicht möglich, sich für die Rechte der Betroffenen stark zu machen. Auch unseren Kooperationspartnern, u. a. dem LKH Rankweil, den Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern und Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen sei herzlichst gedankt. •



Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Obfrau des Vereins ifs Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung

ifs Erwachsenenvertretung

In Sachen Mensch



Allgemeines

Im Jahr 2019 fand erstmals ausschließlich das Recht des Erwachsenenschutzgesetzes Anwendung. Somit kann ein erstes Resümee über die Auswirkungen des am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Erwachsenenschutzgesetzes gezogen werden. Mit diesem Gesetz ist das über 30 Jahre alte Recht der „Sachwalterschaft“ reformiert worden, sodass seither nicht mehr von „Sachwalterschaft“, son-

dern von „Erwachsenenvertretung“ gesprochen wird und demzufolge die „ifs Sachwalterschaft“ in „ifs Erwachsenenvertretung“ umbenannt wurde.

In Reaktion auf die teils berechtigte Kritik am Vollzug des früheren Sachwalterrechts zielt das Erwachsenenschutzgesetz darauf ab, die Autonomie der betroffenen Menschen soweit als möglich zu erweitern. Diese sollen möglichst

selbst über ihre rechtlichen Angelegenheiten bestimmen. In diesem Sinne erfolgte ein weiterer Ausbau der Möglichkeiten zur autonomen Vorsorge und zur selbstbestimmten Entscheidung.

Seit dem 1. Juli 2018 kann eine „gesetzliche Vertretung“ für volljährige Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung, psychischen Krankheit oder Demenz in

folgenden Formen erfolgen:
 - registrierte Vorsorgevollmacht
 - registrierte gewählte Erwachsenenvertretung
 - registrierte gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - vom Gericht bestellte gerichtliche Erwachsenenvertretung

Seither wenden sich Betroffene und ihnen nahestehende Personen an Notar*innen oder Rechtsanwält*innen und – in hohem Maße – an die ifs Erwachsenenvertretung, um die offizielle Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung durchführen zu lassen. Diese neue Möglichkeit zur Registrierung von Vertretungsverhältnissen stellt wohl die beachtlichste Änderung durch das neue Erwachsenenschutzgesetz dar.

Bis zum 30. Juni 2018 erfolgte die gesetzliche Vertretung von Erwachsenen mit einer geistigen Beeinträchtigung, psychischen Krankheit oder Demenz überwiegend im Rahmen einer vom Gericht bestimmten „Sachwalterschaft“. Die für die Einrichtung einer Sachwalterschaft erforderlichen Gerichtsverfahren wurden von vielen Betroffenen als belastend empfunden. Seit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes kann eine gesetzliche Vertretung auch im Rahmen einer **Registrierung im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ (ÖZVV)** von den oben genannten Registrierungsstellen und somit **ohne Befassung des Gerichts** begründet werden. Damit hat sich die Begründung der Vertretungsmacht für eine gesetzliche Vertretung

bereits in vielen Fällen von den Gerichten zu den Registrierungsstellen (Notar*innen, Rechtsanwält*innen und ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenenschutz-Verein für Vorarlberg) verlagert. Nicht zuletzt auch durch die erfreuliche Bereitschaft der Vorarlberger Ärzt*innen für Allgemeinmedizin zur Ausstellung der erforderlichen ärztlichen Atteste funktioniert das Instrument der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis in Vorarlberg ausgezeichnet. Das gesetzliche Ziel der Verlagerung weg vom Gericht zur außergerichtlichen Form der Registrierung wird somit bereits erfüllt und dieser Prozess wird sich in den nächsten Jahren verstärken. Dementsprechend geht die Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen – ganz im Sinne des Gesetzgebers – laufend und deutlich zurück, während die Anzahl der gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen kontinuierlich steigt.

Eine qualitative Verbesserung liegt darin, dass die betroffene Person nunmehr – trotz nicht mehr gegebener voller Entscheidungsfähigkeit – in vielen Fällen **selbst** die Person des Erwachsenenvertreters oder der Erwachsenenvertreterin **auswählen** kann („gewählte Erwachsenenvertretung“). Sollte die dazu erforderliche Auswahlfähigkeit nicht (mehr) gegeben sein, können nächste Angehörige als „gesetzliche Erwachsenenvertreter*innen“ registriert werden. Solche außergerichtliche Registrierungen sind wesentlich niederschwelliger und meist kostengünstiger als Gerichtsverfahren. Für Personen, die sich gegen eine

gesetzliche Vertretung aussprechen oder keine dazu bereiten und geeigneten Angehörigen oder Nahestehenden haben, bleibt als allerletztes Mittel die „gerichtliche Erwachsenenvertretung“. Diese wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vom Gericht bestimmt. Zu Beginn jedes neuen Gerichtsverfahrens und bei jeder, alle drei Jahre durchzuführenden Verlängerung beauftragt das Gericht die ifs Erwachsenenvertretung mit der Erstellung eines „Clearingberichts“. Mit diesem Clearingbericht wird erhoben, ob eine Vertretung tatsächlich notwendig ist und ob diese gegebenenfalls tatsächlich unbedingt in Form einer „gerichtlichen Erwachsenenvertretung“ erfolgen muss. Die Registrierung einer gewählten oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung ist nämlich einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung jedenfalls vorzuziehen. Denn der Gesetzgeber legt großen Wert auf Selbstbestimmung.

Wenn eine Vorsorgevollmacht errichtet und registriert wurde, wenn eine Zeichnungsberechtigung für das Bankkonto besteht oder wenn die Familie oder eine Institution die betroffene Person ausreichend unterstützt, darf keine Erwachsenenvertretung eingerichtet werden. Das neue Erwachsenenschutzgesetz zielt somit darauf ab, dass sich die betroffenen Personen solange wie möglich selbst vertreten und die im Gesetz bestimmten vier Formen der Vertretung das letzte Mittel bleiben.

Die Einrichtung einer „gewählten Erwachsenenvertretung“ erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Person selbst. Eine „gesetzliche

Erwachsenenvertretung“ zur Vertretung nächster Angehöriger darf nur eingerichtet werden, wenn die betroffene Person dem zustimmt oder zumindest nicht widerspricht.

Die ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenenschutz-Verein für Vorarlberg sieht sich dem Geiste der UN-Behindertenrechtskonvention und des Erwachsenenschutzgesetzes verpflichtet. Sie beachtet und stärkt ganz bewusst die Selbstbestimmung der betroffenen Personen, soweit dies im jeweiligen Falle möglich ist.

Seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes wurden die Aufgaben der ifs Erwachsenenvertretung beachtlich erweitert: Neben der bereits angeführten neuen Aufgabe der Registrierung von Vertretungsverhältnissen hat die ifs Erwachsenenvertretung seither auch in allen neuen und vielen bestehenden (gerichtlichen) Erwachsenenvertretungsverfahren einen Clearingbericht zu erstatten.

Die mit der Gesetzesänderung verbundenen Anpassungen und die Einrichtung neuer Tätigkeitsbereiche waren für die ifs Erwachsenenvertretung durchaus mit einigen Anstrengungen verbunden und sind mittlerweile nahezu abgeschlossen. Eine große Herausforderung wird die in den nächsten Jahren zu bewältigende hohe Zahl an Erneuerungsverfahren für sämtliche vor dem 1. Juli 2018 begründeten „alten Sachwalterschaften“ mit sich bringen; in jedem dieser Fälle hat die ifs Erwachsenenvertretung ein gesetzlich zwingendes Erneuerungs-clearing durchzuführen.

Besonders stolz ist die ifs Erwachse-

nenvertretung darauf, dass sie auch in diesen herausfordernden Zeiten der Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes – bis auf zwei zeitlich relativ kurze Ausnahmen – in der Lage war, die gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Personen zu übernehmen, für die keine nahestehende Person zur Verfügung stand oder bei denen nicht überwiegend rechtliche Angelegenheiten zu erfüllen waren. Dadurch ist eine **Bedarfsdeckung** für Vorarlberg gegeben.

Daten und Fakten – Auswertung der Dokumentation

Die ifs Erwachsenenvertreter*innen vertraten im Jahr 2019 im Bereich „Erwachsenenvertretung-Classic“

insgesamt **691 Klient*innen** und erhielten von den Gerichten **463 (anzunehmende) Clearingaufträge**, wobei insgesamt 465 Clearings abgeschlossen wurden. Des Weiteren registrierte die ifs Erwachsenenvertretung die Errichtung von **148 gesetzlichen** und **94 gewählten** Erwachsenenvertretungen. Zudem nahmen die ifs Erwachsenenvertreter*innen im Rahmen von Beratungen, Schulungen und Vorträgen zu den Themen gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung und Vorsorgevollmacht insgesamt **984 Beratungen** vor, vermittelten in **vier Schulungen** Wissen an insgesamt 35 Personen und hielten **15 Vorträge**.

Erwachsenenvertretung Classic	2018	2019	
Klient*innen insgesamt (01.01. – 31.12.2019)	689	691	+0,29%
gerichtliche Bestellungen (Neuzugänge)	65	81	+24,62%
übergeben an Ehrenamtliche	48	52	+8,33%
übergeben an Externe	7	6	-14,29%
Einstellung/Beendigung	25	19	-24,00%
Tod	48	41	-14,58%
Betreuungsstellen (Ø)	12,84	11,66	-9,19%
Klient*innen pro Arbeitskapazität (Ø)	53,66	59,26	+10,44%
Klient*innen per 31.12.2019	610	624	+2,3%
davon Rechtsbeistandschaften im Verfahren	18	20	+11,11%
davon Erwachsenenvertretungen hauptberuflich	292	304	+4,11%
davon Erwachsenenvertretungen ehrenamtlich (EA-EV)	300	300	0,0%
Klient*innen pro bestelltem EA-EV (Ø)	1,96	2,00	+2,04%
Betreuungsstellen	12,06	11,87	-1,58%
Klient*innen pro Betreuungsstelle (Ø)	50,58	52,57	+3,93%

Prozentzahlen gerundet

Zahlenmäßige Veränderungen Klient*innen – in gerichtlicher Erwachsenenvertretung

Im Rahmen der „Erwachsenenvertretung-Classic“ vertrat die ifs Erwachsenenvertretung 2019 insgesamt **691 Personen**. Es konnten **81 Neuzugänge** verzeichnet werden. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um rund 25 Prozent.

Insgesamt **52 Fälle** wurden an **ehrenamtliche ifs Erwachsenenvertreter*innen**, **5 Fälle an Angehörige** und **1 Fall an einen Rechtsanwalt** übergeben, um die hauptberuflichen Vereins-Erwachsenenvertreter*innen zu entlasten. Im Vergleich zum Vorjahr fanden im Rahmen dieser kapazitätserhaltenden Maßnahmen etwas mehr Übergaben an ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen statt, während die Übergaben an Angehörige und Rechtsanwälte*innen unverändert blieben. Das seit längerem relativ niedrige Niveau an Übergaben an Angehörige und Rechtsanwälte*innen führt die ifs Erwachsenenvertretung auf die frühzeitige Steuerung hinsichtlich der künftigen Vertretungsperson durch das Clearing zurück.

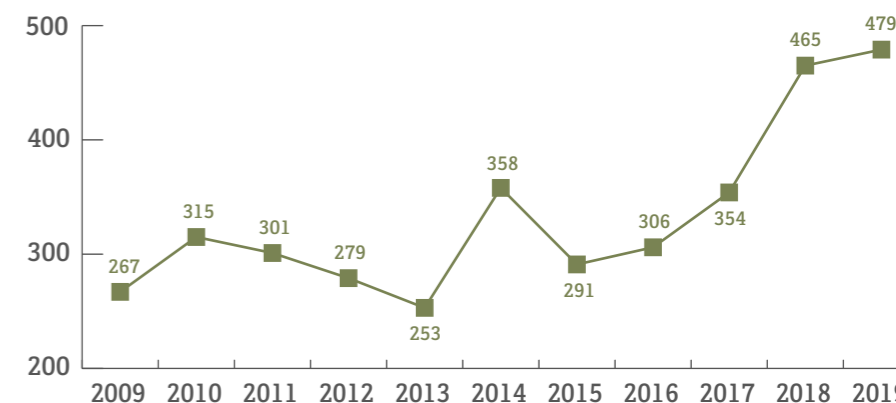
Gerichtliche EV		
Bezirksgericht	2018	2019
Bezau	23	22
Bludenz	110	111
Bregenz	154	157
Dornbirn	125	132
Feldkirch	198	201
anderes Gericht	-	1

* jeweils per 31.12.

Gerichtliche Anfragen	2018	2019	
Anfragen insgesamt	465	479	+ 3,01 %
Direkte Übernahmen	1	3	
Direkte Ablehnungen	15	13*	

* in 7 Fällen wegen Ablebens der betroffenen Person

Übersicht der Anfragen der Gerichte 2009 bis 2019



Eine **Einstellung** des Verfahrens oder eine **Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung** konnte in **19 Fällen** erreicht werden. Mit Stichtag 31.12.2019 wurden insgesamt **624 Klient*innen** vertreten, davon **300 durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen**.

Alleine aus **Kapazitätsgründen** lehnt die ifs Erwachsenenvertretung grundsätzlich **keine Fälle ab** und kann den Vorarlberger Gerichten somit ein **bedarfsdeckendes Angebot** machen. Dieser Grundsatz konnte im Zuständigkeitsbereich der Stelle Feldkirch wie üblich eingehalten werden. Entgegen der langjährigen Praxis musste jedoch im Zuständigkeitsbereich der Stelle Dornbirn ab Mitte Juni 2019 die Übernahme von Erwachsenenver-

vertretungen aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden, da sich drei Mitarbeiter*innen längere Zeit im Krankenstand befanden. Seit Mitte Oktober 2019 ist die Bedarfsdeckung auch im Bereich der Stelle Dornbirn wieder gegeben. Mit **35,63 Prozent** (zuletzt erhoben per 01.01.2020) hat die ifs Erwachsenenvertretung somit auch einen besonders hohen **Anteil** an allen **gerichtlichen Erwachsenenvertretungen in Vorarlberg**. Österreichweit erreichen die vier Erwachsenenschutzvereine insgesamt einen Anteil von 19 Prozent (per 01.01.2020).

Gerichtliche Anfragen zu Übernahme/Clearing

Im Jahr 2019 übermittelten die fünf Vorarlberger Bezirksgerichte insgesamt **479 Fälle** an die ifs Erwachsenenvertretung und ersuchten diese,

entweder direkt die gerichtliche Erwachsenenvertretung zu übernehmen oder ein Clearing durchzuführen. In **3 Fällen** erfolgte eine direkte Übernahme, ohne ein Clearing durchzuführen, in **13 Fällen** eine direkte Ablehnung bzw. Zurücklegung des Clearingauftrags, insbesondere da betroffene Personen zwischenzeitlich verstorben waren.

Klient*innenbezogene Auswertung der Dokumentation der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Die Dokumentation umfasst alle Fälle, für die 2019 die **ifs Erwachsenenvertretung als gerichtliche Erwachsenenvertreterin** bestellt war („Erwachsenenvertretung-Classic“). Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf die Anzahl der betreuten Klient*innen im Berichtsjahr (Gesamtzahl 2019: **691 Klient*innen**, Neubestellungen 2019: **81 Klient*innen**).

Altersstruktur	Gesamtzahl 2019		Zugänge 2019	
bis 24 Jahre	28	4,05 %	6	7,41 %
25 bis 34 Jahre	71	10,27 %	13	16,05 %
35 bis 44 Jahre	84	12,16 %	8	9,88 %
45 bis 54 Jahre	113	16,35 %	10	12,35 %
55 bis 64 Jahre	139	20,13 %	11	13,57 %
65 bis 74 Jahre	116	16,78 %	15	18,52 %
75 und darüber	140	20,26 %	18	22,22 %

Prozentzahlen gerundet

Altersstruktur in gerichtlicher Erwachsenenvertretung

Entgegen häufiger Annahmen beträgt der Anteil an hochbetagten Klient*innen lediglich 20 Prozent, weitere 17 Prozent sind zwischen 65 und 74 Jahre alt. Der größte Teil der Klient*innen, nämlich 63 Prozent, ist unter 65 Jahre alt. Betrachtet man die Neuzugänge gesondert, so ist der Anteil der Klient*innen unter 65 Jahre mit 59 Prozent etwas niedriger.

Geschlechterverteilung

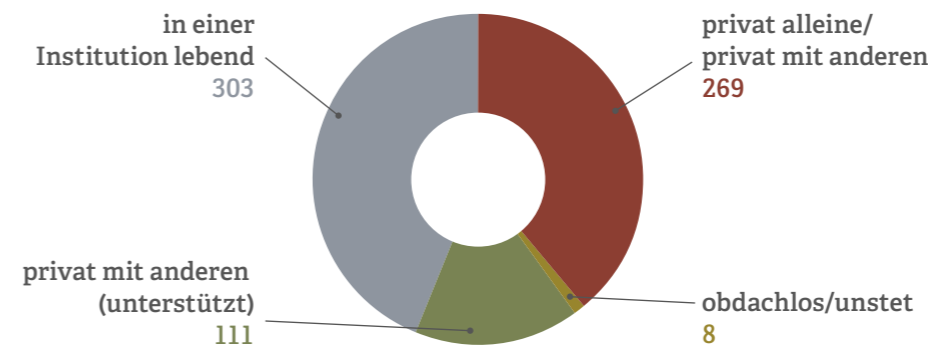
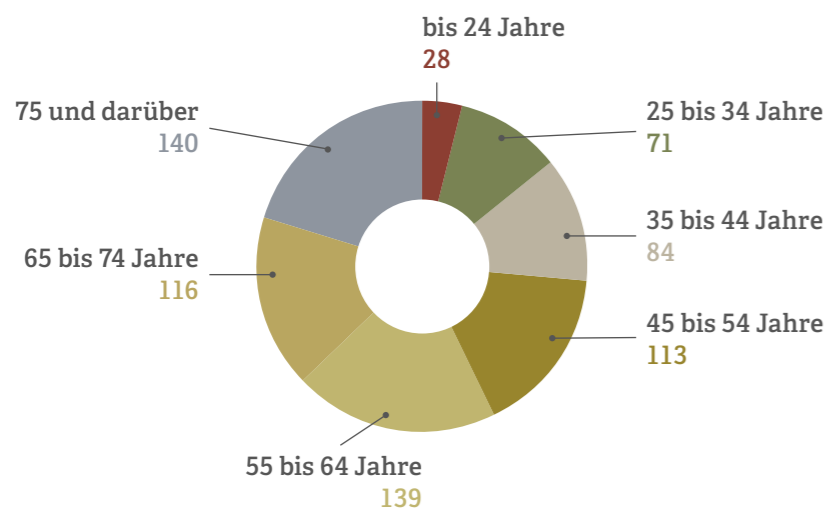
Mit 47 Prozent weiblichen und 53 Prozent männlichen Klient*innen gestaltete sich die Geschlechterverteilung im Bereich „Erwachsenenvertretung-Classic“ im vergangenen Jahr als nahezu ausgeglichen. Als noch ausgeglichener kann das Geschlechterverhältnis bei den Neuzugängen beurteilt werden. Hier wurden 52 Prozent Männer und 48 Prozent Frauen unterstützt.

Berufstätigkeit

Mit 91 Prozent ist der Großteil der Personen, für die der Verein ifs Erwachsenenvertretung als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt ist, nicht berufstätig und geht keiner Erwerbsarbeit nach.

Wohnsituation

Insgesamt 44 Prozent der von der ifs Erwachsenenvertretung vertretenen Menschen leben in einem Pflegeheim, einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Wohngemeinschaft für psychisch



erkrankte Personen. Weitere 39 Prozent der Klient*innen leben alleine oder in konflikthafter familiärer Situation. Lediglich in 16 Prozent der Fälle gibt es im selben Haushalt wohnhafte Angehörige bzw. Nahestehende, die als unterstützend wahrgenommen werden. Ein Prozent der Klient*innen ist obdachlos oder unsteten Aufenthalts.

Vermögenssituation (Bar- und Liegenschaftsvermögen)

33 Prozent der Klient*innen verfügen über ein Vermögen von mehr als 10.000 Euro. Während bei den Neuzugängen 14 Prozent in einem Ausmaß von über 10.000 Euro verschuldet sind, haben 33 Prozent der Neuzugänge ein Vermögen von über 10.000 Euro.

Vermögenssituation	Gesamtzahl 2019		Zugänge 2019	
Vermögen ausgeglichen	402	58,18 %	43	53,09 %
Vermögend	225	32,56 %	27	33,33 %
Überschuldet	64	9,26 %	11	13,58 %

Prozentzahlen gerundet

Initiative für Bestellung	Gesamtzahl 2019		Zugänge 2019	
Anregung Institution	497	71,92 %	57	70,37 %
Anregung nahestehende Person	144	20,84 %	19	23,46 %
Eigene Antragstellung	50	7,24 %	5	6,17 %

Prozentzahlen gerundet

Gründe für Bestellung	Gesamtzahl 2019		Zugänge 2019	
Demenz	83	12,54 %	12	20,34 %
Kognitive Beeinträchtigung	188	28,40 %	20	33,90 %
Psychische Erkrankung	391	59,06 %	27	45,76 %

Prozentzahlen gerundet

Aufgabenbereiche gerichtliche EV	Gesamtzahl 2019		Zugänge 2019	
Einzelne Angelegenheit	6	0,91 %	1	1,54 %
Kreis von Angelegenheiten	618	93,64 %	64	98,46 %
Alle Angelegenheiten	36	5,45 %	-	-

Prozentzahlen gerundet

Initiative für Bestellung

In rund 72 Prozent aller Fälle geht die Initiative für die Bestellung einer von der ifs Erwachsenenvertretung wahrgenommenen Erwachsenenvertretung von einer Institution wie einem Pflegeheim, Krankenhaus, Amt (z. B. Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde, Gericht), einem Notar* einer Notarin oder einer professionellen psychosozialen Betreuungseinrichtung aus. Bei den Neuzugängen regen in 23 Prozent der Fälle Angehörige eine gerichtliche Erwachsenenvertretung an.

Gründe für Bestellung

Grund für die Bestellung eines Erwachsenenvertreters* einer Erwachsenenvertreterin ist in



59 Prozent der Fälle eine psychische Erkrankung oder eine Mehrfacherkrankung. Eine diagnostizierte Demenzerkrankung liegt nur bei 13 Prozent der Klient*innen vor.

Aufgabenbereiche der gerichtlichen Erwachsenenvertretung

Der Aufgabenbereich für jede einzelne (vorerst endgültige) gerichtliche Erwachsenenvertretung wird in einem Beschluss des zuständigen Bezirksgerichts beschrieben. 2019 gab es noch in 5,45 Prozent aller Fälle eine Erwachsenenvertretung für „alle Angelegenheiten“. Diese Art der Vertretung ist seit Inkrafttreten des

„Erwachsenenschutzgesetzes neu“ nicht mehr zulässig und wird es spätestens im Zuge der Erneuerungsverfahren nicht mehr geben.

Ehrenamtliche oder hauptberufliche Vertretung (einschließlich Verfahren)

Per 31.12.2019 wurden **52 Prozent** der Klient*innen von **hauptberuflichen** und **48 Prozent** von **ehrenamtlichen** ifs Erwachsenenvertreter*innen vertreten. Dies verdeutlicht, dass ehrenamtliche Erwachsenenvertreter*innen weiterhin eine ganz wesentliche Stütze der ifs Erwachsenenvertretung darstellen.

Clearing/Abklärung

Die fünf Vorarlberger Bezirksgerichte übermittelten im vergangenen Jahr insgesamt **479 Fälle zur Durchführung eines Clearings** an die ifs Erwachsenenvertretung. Im Vergleich zu 2018 entspricht dies einer leichten **Steigerung um rund 3 Prozent**.

Von den im Jahr 2019 insgesamt **463** neu durchgeführten **Clearingverfahren** wurden 405 mit einem **Clearingbericht** abgeschlossen.

In **60** Fällen bzw. in **13 Prozent** aller erledigten Clearingaufträge konnte von der ifs Erwachsenenvertretung gleich selbst die **Registrierung** einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung im ÖZVV vorgenommen werden, sodass kein ausführlicher Clearingbericht (in Langform) notwendig war.

In rund **50 Prozent** der abgeschlossenen Clearings – mit ausführlichem Clearingbericht oder gekürztem Clearingbericht bei unmittelbarer Registrierung durch die ifs Erwachsenenvertretung – wurde die **Einstellung des gerichtlichen Verfahrens** empfohlen. Dieses Ergebnis bestätigt deutlich, dass die Durchführung von Clearings (allenfalls mit gleich anschließender Registrierung im ÖZVV) wesentlich zu einer Reduktion der Zahl an gerichtlichen Erwachsenenvertretungen beiträgt.

Die Fortsetzung des Verfahrens oder die Weiterführung einer bereits bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretung wurde in den restlichen **50 Prozent der Fälle** empfohlen. Da weder eine tragfähige „Alter-

native“ zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestand noch eine andere als Erwachsenenvertreter*in geeignete Person aus dem Kreis der Angehörigen oder Nahestehenden verfügbar war, wurde in **83 Clearing-Fällen** angeregt, die **ifs Erwachsenenvertretung als gerichtliche Erwachsenenvertreterin** zu bestellen. Aus Kapazitätsgründen wurde weiterhin auf die Abgrenzung gegenüber Angehörigen und Nahestehenden sowie gegenüber Rechtsanwält*innen und Notar*innen geachtet. Im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil der als gerichtliche Erwachsenenvertreter*innen empfohlenen Angehörigen/Nahestehenden erwartungsgemäß deutlich auf nur mehr 25 Prozent der Fälle, während sich der Anteil der Rechtsanwält*innen/Notar*innen auf 38 Prozent deutlich erhöhte und jener der ifs Erwachsenenvertretung auf 36 Prozent anstieg.

In **145 Fällen** wurden bereits **bestehende gerichtliche Erwachsenenvertretungen** abgeklärt – dies unter anderem zur Prüfung, ob die jeweilige Erwachsenenvertretung tatsächlich noch notwendig ist, ob eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung registriert werden kann oder wer allenfalls die jeweilige gerichtliche Erwachsenenvertretung übernehmen könnte. In **36 Prozent** dieser Fälle wurde nach dem Clearing die **Beendigung** einer (bestehenden) gerichtlichen Erwachsenenvertretung angeregt.

Die Entscheidungen der Pflschaftsrichter*innen der fünf Vorarlberger Bezirksgerichte stimmen

Auswertung der Dokumentation Clearing	2018	2019
Anfragen	465	479
nach Gerichten		
Bregenz	139	120
Bezau	17	21
Bludenz	77	84
Dornbirn	82	105
Feldkirch	150	148
anderes Gericht	0	1
erstellte Clearingberichte	400	405
Registrierung mit Kurz-Clearingbericht	26	60
Beendigung / kein Verfahren	166	206
keine Krankheit	17	20
Vorsorgevollmacht möglich	7	4
keine Angelegenheiten	30	28
andere Hilfen	70	76
gesetzliche EV möglich	18	33
gewählte EV möglich	8	30
Tod	10	7
Sonstiges	6	8
Erwachsenenvertretungs-Verfahren		
nur Verfahren	47	43
einstweilige Erwachsenenvertretung	107	109
bestehende EV fortsetzen	83	82
Vorgeschlagene Erwachsenenvertreter*in		
nahestehende Person	93	58
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin/Notar*in	69	88
ifs Erwachsenenvertretung	73	83
kein Vorschlag	8	3

erfreulicherweise weiterhin in hohem Maße mit den Empfehlungen der ifs Erwachsenenvertretung in den Clearingberichten überein.

Registrierung im ÖZVV

Seit Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes am 01.07.2018 ist die ifs Erwachsenenvertretung als Erwachsenenschutzverein für Vorarlberg auch eine jener Institutionen, die zur Registrierung im „Österreichischen Zentralen Verzeichnisses“ berechtigt ist. Im Jahr 2019 wurden insgesamt **261 Registrierungen** vorgenommen:
Die Errichtung von **148 gesetzlichen** und **94 gewählten Erwachsenenvertretungen** sowie unter anderem 6 positive und 2 negative Erwachsenenvertreter-Verfügungen wurden registriert. Die im Sinne der Selbstbestimmung besonders wünschenswerte Registrierung einer **gewählten Erwachsenenvertretung** war somit in rund **39 Prozent** aller bei der ifs Erwachsenenvertretung errichteten Erwachsenenvertretungen möglich.

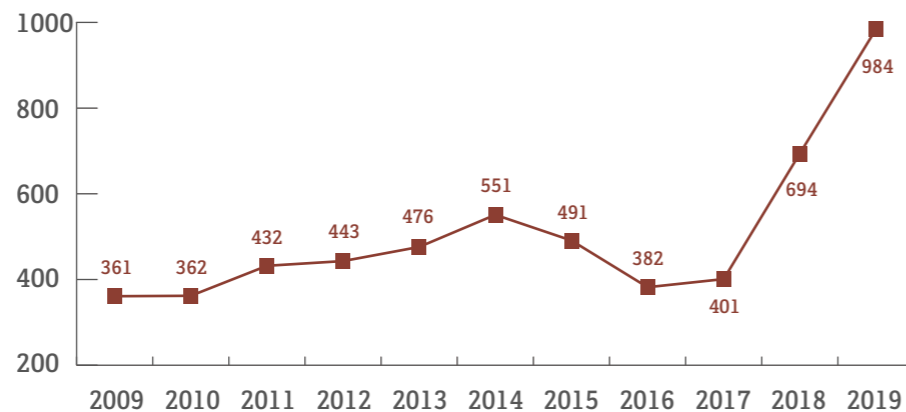
Beratungen, Vorträge und Schulungen

Damit Erwachsenenvertretungen nur in unbedingt notwendigen Fällen eingerichtet werden, wurden psychosoziale Einrichtungen und Angehörige mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit über die Erwachsenenvertretung sowie deren Alternativen aufgeklärt. In den Schulungen und Vorträgen wurden selbstverständlich auch das neue Erwachsenenschutzgesetz vorgestellt und Kennt-

Übersicht der Registrierungen im ÖZVV	2. Halbjahr 2018 01.07. bis 31.12.2018		Gesamtjahr 2019 01.01. bis 31.12.2019	
	Errichtung gewählte EV	29	32,22 %	94
Errichtung gesetzliche EV	61	67,78 %	148	61,16 %
positive EV-Verfügung	7	-	6	-
negative EV-Verfügung	1	-	2	-
Registrierungen insgesamt	101	-	261	-

Prozentzahlen gerundet

Übersicht Beratungen 2009 bis 2019



nisse zu den vier Vertretungsformen des Erwachsenenschutzgesetzes vermittelt.

Beratungen

Insgesamt **984 Beratungen** wurden im vergangenen Jahr dokumentiert. Somit ist die Anzahl der dokumentierten Beratungen im Vergleich zu 2018 – nach der bereits beachtlichen Steigerung im Vorjahr – nochmals um rund **42 Prozent gestiegen**. Diese **beachtliche Steigerung** erklärt sich selbstredend aus dem erhöhten Informationsbedarf im Zusammen-

hang mit dem Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes und der Funktion der ifs Erwachsenenvertretung als Registrierungsstelle.

Vorträge

In insgesamt **15 Vorträgen** informierte die ifs Erwachsenenvertretung über die Themen Vorsorgevollmacht, gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertretung sowie ganz allgemein über das neue Erwachsenenschutzgesetz.

Schulungen

Seit 1999 wird der Kurs „Anleitung für Erwachsenenvertreter*innen“ angeboten, in dessen Rahmen Referent*innen der ifs Erwachsenenvertretung Kenntnisse zu den Themen „Rechtliche Grundlagen“ und „Praxisanleitung“ vermitteln. Im Frühjahr und Herbst wird dieser Kurs an **je zwei Abenden** jeweils in **Dornbirn** und **Feldkirch** – somit an insgesamt vier Kursabenden pro Halbjahr – durchgeführt. Dabei richtet sich dieses Angebot insbesondere an gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertreter*innen aus dem Kreis der Angehörigen und Nahestehenden. 2019 nahmen insgesamt **35 Personen** daran teil.

Fachaufsicht/Regionalleitung

Die ifs-interne Kontrolle der PflEGschaftsberichte im Sinne eines qualifizierten Vier-Augen-Prinzips stellt im Fachbereich „Erwachsenenvertretung-Classic“ ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Fachlichkeit dar. Die zuständige Regionalleitung kontrolliert die PflEGschaftsberichte der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Die mit 1. Juli 2018 eingerichtete Funktion der Regionalleitung wird aktuell für Bregenz von Mag. Doris Schreiber, jene für Dornbirn von Mag. Veronika Öttl, jene für Feldkirch von Philipp Hanschitz, BA, und jene für Bludenz von Mag. Michaela Reiner wahrgenommen.

Um den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zur Personensorge, der



Intention der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Erwachsenenschutzgesetz gerecht zu werden, enthält die Schreibvorlage „PflEGschaftsbericht“ im Kapitel „Lebenssituationsbericht“ folgende Unterpunkte:
- Häufigkeit bzw. Intervalle der persönlichen und telefonischen Kontakte
- Ziele und Planung
- Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung

bzw. Notwendigkeit der Vereins-Erwachsenenvertretung - Notwendigkeit eines Genehmigungsvorbehalts

Obgleich die ifs Erwachsenenvertretung nunmehr in vielen Fällen von der laufenden Rechnungslegung gegenüber dem Gericht befreit ist, übermittelt die ifs Erwachsenenvertretung dem Gericht mit dem „PflEGschaftsbericht“ nach wie vor – ohne gesetzliche Verpflichtung – in jedem

Fall auch einen „Vermögensbericht“, dies mit dem Ziel der Herstellung von Transparenz.

Die von der ifs Erwachsenenvertretung im Rahmen der „Erwachsenenvertretung-Classic“ vertretenen Klient*innen werden von uns auf die **Beschwerdemöglichkeiten** hingewiesen, indem sie direkte und schriftliche Informationen erhalten, dass in ihrer Sache bestimmte ehrenamtliche oder hauptberufliche Mitarbeiter*innen für die ifs Erwachsenenvertretung tätig sind. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf ein Gespräch mit der jeweils vorgesetzten Person zu suchen.

Jahresschwerpunkte

Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes

Für die Erwachsenenschutzvereine – in Vorarlberg ist dies die ifs Erwachsenenvertretung – sieht das Erwachsenenschutzgesetz eine „Drehscheibenfunktion“ vor: Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat die ifs Erwachsenenvertretung insbesondere in allen neu anfallenden gerichtlichen Verfahren in Vorarlberg ein Clearing vorzunehmen. Zudem sieht der Gesetzgeber vor, dass nunmehr drei der vier Vertretungsformen des Erwachsenenschutzgesetzes – nämlich die Vorsorgevollmacht, die gewählte Erwachsenenvertretung und die gesetzliche Erwachsenenvertretung – außergerichtlich bei den Erwachsenenschutzvereinen registriert werden können. Aus Kapazitätsgründen war es der ifs Erwachsenenvertre-

tung aber auch im Jahre 2019 noch nicht möglich, auch die Registrierung von Vorsorgevollmachten tatsächlich durchzuführen.

Das Jahr 2019 war mit der Konsolidierung der Anpassungen zur Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes geprägt. Die internen Standards zu den Bereichen Erwachsenenvertretung-Classic, Clearing und insbesondere Registrierung mussten laufend den zunehmenden praktischen Erfahrungen angepasst werden.

Büroräumlichkeiten

Im Zuge der Einführung des Erwachsenenschutzgesetzes und aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben erfolgte in der ifs Erwachsenenvertretung ein Ausbau der Personalkapazität. Aus diesem Grund sowie in Beachtung des ifs Grundsatzes, möglichst bürgernah und damit regional gut erreichbar zu agieren, richtete die ifs Erwachsenenvertretung ab Jänner 2017 eine kleine Außenstelle mit zwei Arbeitsplätzen an der bestehenden **ifs Beratungsstelle in Bludenz** und ab Juni 2018 eine kleine Außenstelle mit einem Arbeitsplatz an der bestehenden **ifs Beratungsstelle in Bregenz** ein. Am bestehenden Standort in der **Johannitergasse 6 in Feldkirch** mietete die ifs Erwachsenenvertretung ab Dezember 2017 zusätzliche Büroräumlichkeiten an. Im Sommer 2019 erweiterte die ifs Erwachsenenvertretung die Außenstelle Bludenz auf vier Arbeitsplätze. Zudem wurde im Herbst 2019 die Stelle Poststraße 2 in Dornbirn – aufgrund der räumlich besonders

beengten Situation – um einen weiteren Arbeitsplatz im darunter liegenden Stockwerk ergänzt.

Die ifs Erwachsenenvertretung ist daher in der Lage, in allen vier Bezirkshauptstädten in Vorarlberg niederschwellig und räumlich nahe die Registrierung von gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretungen anzubieten.

Ressourcen

Um die durch das Erwachsenenschutzgesetz neu hinzugekommenen Aufgaben zu erfüllen, sind entsprechende zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich. Mit den dem Justizministerium für die ifs Erwachsenenvertretung zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ist es leider nicht möglich, ausreichend Personal einzustellen, um diese neu angefallenen Aufgaben vollumfänglich umsetzen zu können. So musste auch im Jahre 2019 leider von der Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten Abstand genommen werden.

Herbstfest der ifs Erwachsenenvertretung

Am 4. Oktober 2019 fand das alljährliche Herbstfest der ifs Erwachsenenvertretung statt. Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger, Vereinsobfrau und ifs Geschäftsführerin Dr. Martina Gasser und der Leiter der ifs Erwachsenenvertretung Mag. Günter Nägele konnten 93 Personen begrüßen. Nach einer Führung durch das Zentrum von Vaduz anlässlich des Jubiläums „300 Jahre Fürstentum Liechtenstein“ bot ein

gemeinsames Abendessen im Gasthof Löwen in Feldkirch-Tisis den geeigneten Rahmen, um den zahlreichen ehrenamtlichen ifs Vereins-Erwachsenenvertreter*innen für ihr Engagement zu danken. Ein besonderer Dank galt für 10 Jahre Engagement: Edward Bartosek, Anna Heil, Elfgard Mäser, Walter Müller, Isolde Nussbaumer, Johanna Soraperra, Josef Summer; für 15 Jahre Engagement: Nadine Castro Valdès, Helga Fehr, Maria Fritsch, Eva Hofer, Brigitte Pfleger, Heinz Reisch, Luis Sonderegger; für 20 Jahre Engagement: Josef Bechtold, Werner Ertl, Sylvia Nagelschmied, Doris Seeber-Süss; für 25 Jahre Engagement: Sabine Brunold, Werner Büchel, Helga Flatz, Ingeborg Haller, Luis Hoch, Maria Mehele-Burtscher, Annelies Müller, Helga Nussbaumer, Walter Schöch, Sophie Unterfurtner Landtagspräsident Mag. Harald Sonderegger, Dr. Martina Gasser und Mag. Günter Nägele überreichten den Jubilar*innen eine kleine Anerkennung. ●



Mag. Günter Nägele
Leiter
ifs Erwachsenenvertretung



ifs Patienten-anwaltschaft

AufRecht durch die Krise



Allgemeines

Zentrale Aufgabe der ifs Patienten-anwaltschaft ist die Vertretung von Patient*innen, die ins psychiatrische Krankenhaus eingewiesen oder in einem Zwangskontext behandelt bzw. betreut werden. Eine Zwangseinweisung oder eine Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz ist nur dann zulässig,
 - wenn eine akute psychische Erkrankung vorliegt,
 - eine ernste und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist und

- andere Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten nicht mehr angewendet werden können. Sind Beschränkungen der persönlichen Freiheit und die Durchführung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Krankenhaus trotzdem notwendig, muss die ifs Patienten-anwaltschaft unverzüglich informiert und diese Maßnahmen vom Gericht überprüft werden. Im gerichtlichen Überprüfungsverfahren übernimmt die ifs Patienten-anwaltschaft die parteiliche Vertretung der betroffenen Patientinnen und

Patienten. Es gilt aber, die Rechte der Patient*innen nicht nur im gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Die ifs Patienten-anwält*innen setzen sich in Zwangssituationen auch direkt vor Ort im psychiatrischen Krankenhaus für die Rechte der Betroffenen ein, indem sie für gelindere Maßnahmen eintreten und die Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten so weit wie möglich stärken.

Daten und Fakten –

Auswertung der Dokumentation

Die ifs Patienten-anwaltschaft **vertrat** im Jahr 2019 insgesamt **1.212 Patientinnen und Patienten im Unterbringungsverfahren (1.160 neue Unterbringungszahlen plus 52 untergebrachte Patient*innen aus 2018)**, was nahezu den Unterbringungszahlen des Jahres 2018 entspricht.

Trotz des Anstiegs an Unterbringungen in den letzten drei Jahren ist die Anzahl an Mehrfachaufenthalten nahezu gleich hoch geblieben. Das bedeutet, dass der Anstieg an Unterbringungszahlen nicht mit zunehmenden Mehrfachaufenthalten oder mit der oft beschriebenen „Drehtürpsychiatrie“ in Zusammenhang gebracht werden kann.

Dauer der Unterbringung

Die Dauer der Unterbringungen ist nach wie vor kurz bemessen. Schon nach **vier Tagen** konnten 2019 ins-

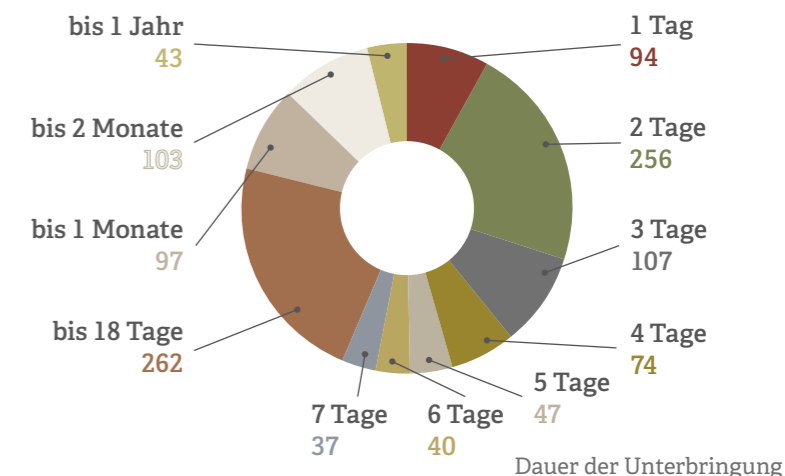
gesamt **44 Prozent** der Unterbringungen – um 2 Prozent mehr als im Vorjahr – **aufgehoben** werden. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2002 lediglich 23 Prozent. Nach weiteren **18 Tagen** waren nur noch **23 Prozent** der Unterbringungen **weiterhin aufrecht**. In der Praxis bedeutet diese Entwicklung, dass die Patientinnen und Patienten nach einem im Sinne einer Krisenintervention kurzen stationären Aufenthalt rasch eine sozialpsychiatrische Betreuung und Behandlung oder eine Unterstützung durch verschiedenste Pflegedienste benötigen.

Gerichtstermine

Die Anzahl der Gerichtstermine ist im Vergleich zu 2018 leicht rückläufig, was mit der hohen Aufhebungsrate innerhalb von vier Tagen und dem entsprechenden **Rückgang an durchgeführten Erstanhörungen** (8 Prozent) zu erklären ist. Im Vergleich zu den Unterbringungszahlen ist die Anzahl an Tagsatzungen nur um ein Prozent zurückgegangen.

Verlängerung der Unterbringung

Seit der Novelle des UbG im Jahr 2010 kann eine **Unterbringung nach § 32a verlängert** werden, wenn die Wahrscheinlichkeit einer erneuten **Wiederaufnahme** durch einen längeren Aufenthalt **wesentlich reduziert** werden kann. Im Vergleich zu den Vorjahren ist im Jahr 2019 vermehrt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, häufig vor allem in der Gerontopsychiatrie, da keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

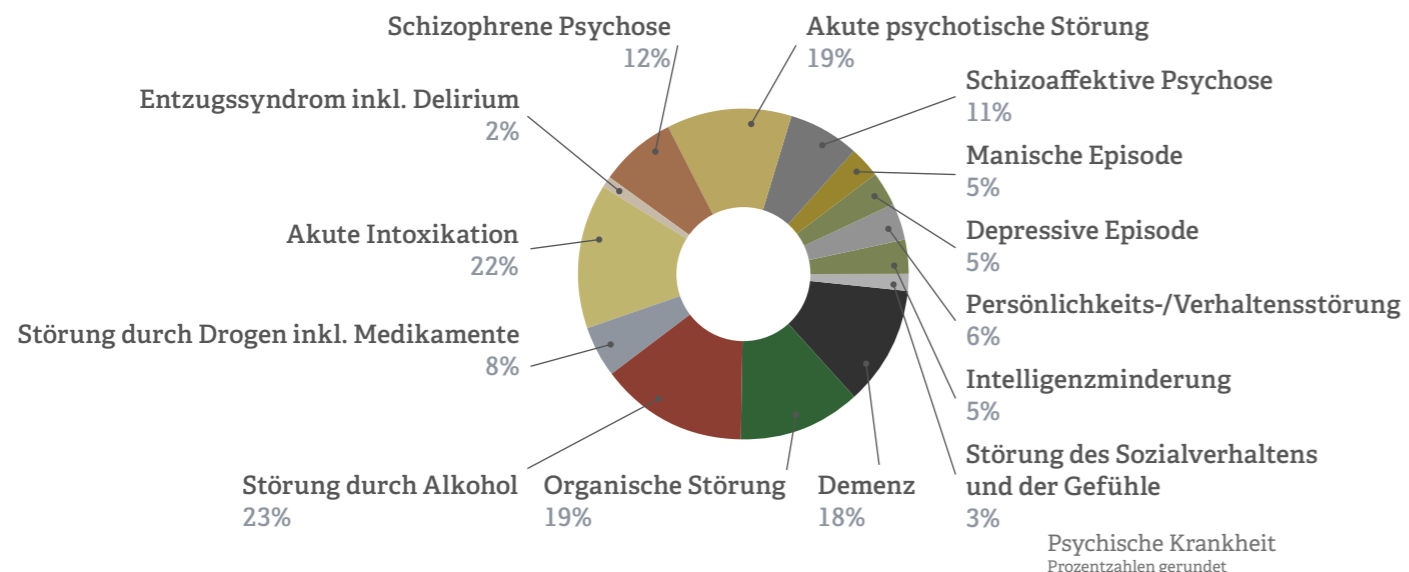


Anzahl der Unterbringungen (01.01. bis 31.12.)	2015	2016	2017	2018	2019
	1.012	978	1.094	1.178	1.160

Anzahl der Unterbringungen pro Person	2015	2016	2017	2018	2019
1	583	581	636	662	612
2	106	113	103	114	110
3	35	30	36	32	31
4	11	8	10	12	12
5	3	6	5	6	7
mehr als 5	8	3	8	9	12

Gerichtstermine	2015	2016	2017	2018	2019
Erstanhörung	632	588	702	757	699
Tagsatzung	305	318	312	347	326
Gerichtstermine gesamt	937	906	1014	1104	1025

Anzahl beantragter Verlängerungen	2015	2016	2017	2018	2019
	30	31	32	47	53



Psychische Krankheit (Angaben Erstanhörung)

Die Verteilung der Krankheitsbilder von untergebrachten Patient*innen hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Nach wie vor werden „**Störung durch Alkohol**“ sowie „**Akute Intoxikation**“ (22 und 23 Prozent) bei der Unterbringung am häufigsten als psychische Krankheit angegeben. Auch die Diagnosen „**Organische Störung**“ (19 Prozent), wie beispielsweise bei älteren Patient*innen nach einer Operation mit zwischenzeitlichen Verwirrheitszuständen, und die Diagnose einer „**Akuten Psychose**“ (19 Prozent) sind mehrfach genannt worden.

Psychische Krankheit	2018		2019	
Organische Störung	216	18%	235	19%
Störung durch Alkohol	221	19%	281	23%
Störung durch Drogen inkl. Medikamente	96	8%	93	8%
Akute Intoxikation	219	19%	268	22%
Entzugssyndrom inkl. Delirium	20	2%	27	2%
Schizophrene Psychose	126	11%	140	12%
Akute psychotische Störung	207	18%	226	19%
Schizoaffective Psychose	146	12%	134	11%
Manische Episode	58	5%	56	5%
Depressive Episode	79	7%	66	5%
Persönlichkeits-/Verhaltensstörung	97	8%	67	6%
Intelligenzminderung	23	2%	55	5%
Störung des Sozialverhaltens & der Gefühle	36	3%	39	3%
Demenz	210	18%	219	18%

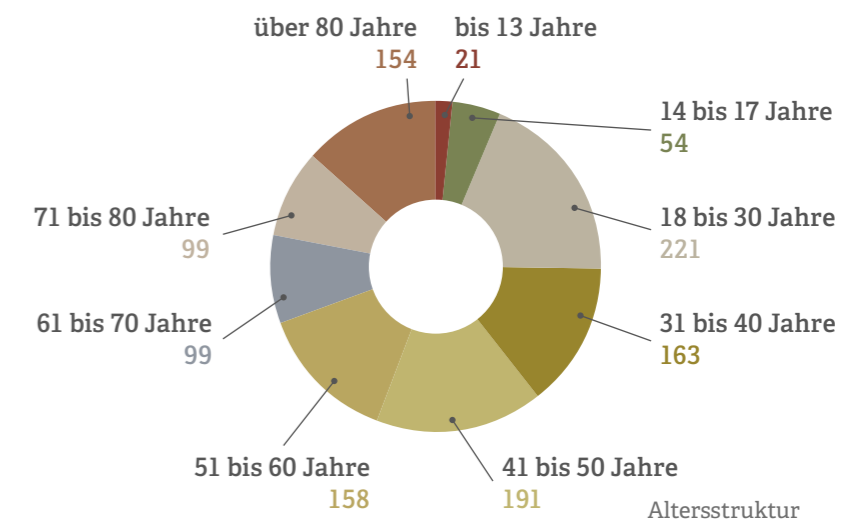
Mehrfachnennungen möglich, Prozentzahlen gerundet

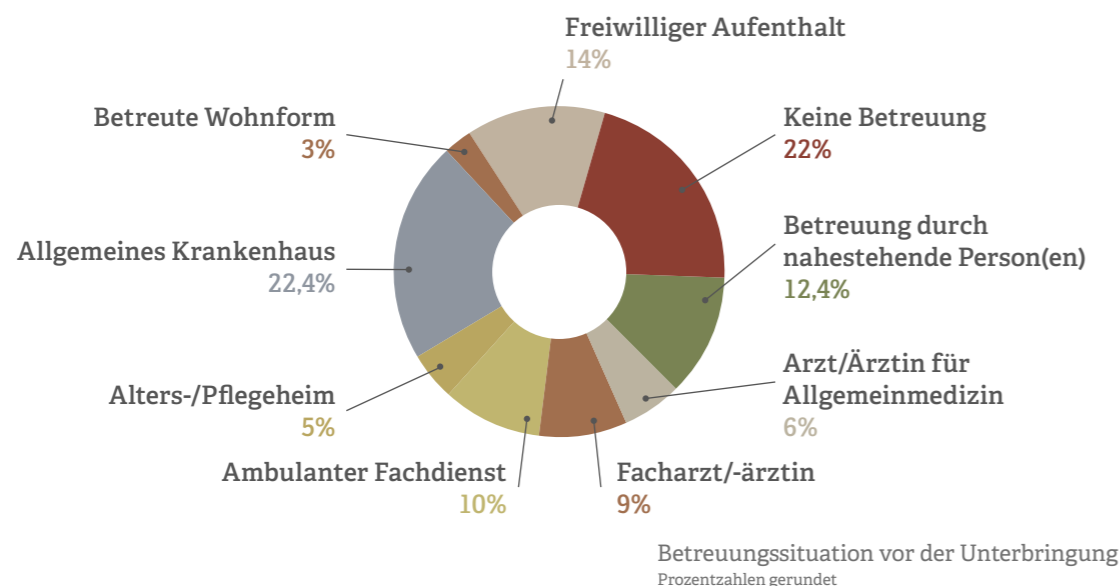


Altersstruktur

Die Anzahl an untergebrachten Kindern und Jugendlichen ist 2019 wieder **leicht gestiegen** (75 Unterbringungen im Jahr 2019 zu 69 Unterbringungen im Jahr 2018) – mit einem Rückgang bei den Kindern bis 13 Jahren und einem Anstieg bei den Jugendlichen.

Im Alterssegment **über 80 Jahren** sind 2019 die **meisten Unterbringungen** erfolgt. Dabei nahm die Anzahl an über 70-jährigen untergebrachten Patient*innen im Vergleich zum Jahr 2018 ab (253 Unterbringungen im Jahr 2019 zu 282 Unterbringungen im Jahr 2018), lag aber noch immer deutlich über dem Wert von 210 Unterbringungen des Jahres 2016.





Betreuungssituation vor der Unterbringung	2018		2019	
Keine Betreuung	243	21%	258	22%
Betreuung durch nahestehende Person(en)	137	12%	144	12,4%
Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin	88	7%	73	6%
Facharzt/-ärztin	93	8%	106	9%
Ambulanter Fachdienst	118	10%	117	10%
Alters-/Pflegeheim	72	6%	66	5%
Allgemeines Krankenhaus	253	21%	264	22,4%
Betreute Wohnform	43	4%	41	3%
Freiwilliger Aufenthalt	169	14%	174	14%

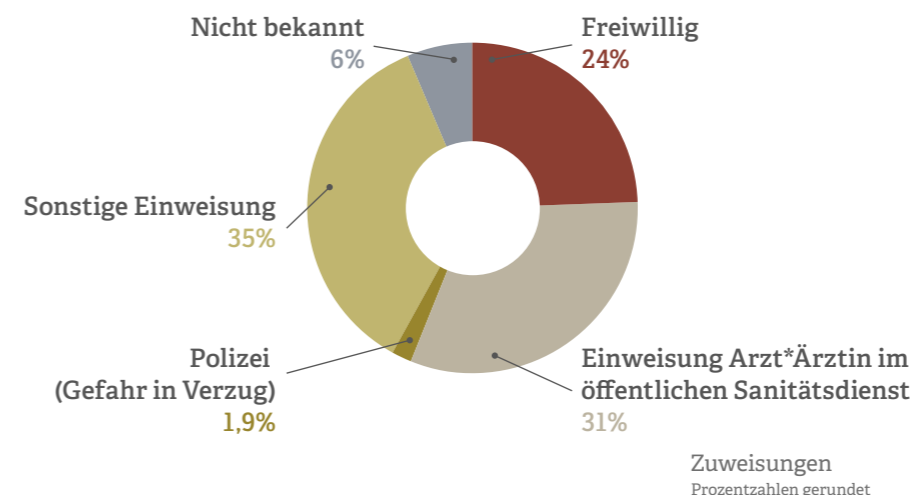
Mehrfachnennungen möglich, Prozentzahlen gerundet

Betreuungssituation vor der Unterbringung

Die Auswertung der Betreuungssituation vor der Unterbringung zeigte keine großen Veränderungen auf. Am häufigsten wurden Patient*innen vom **allgemeinen Krankenhaus** zugewiesen, wobei der Großteil dieser anschließend auf gerontopsychiatrischen Stationen weiterbehandelt wurde. Fast ebenso viele Patient*innen nahmen vor der Einweisung bzw. der Unterbringung **keine Betreuung** in Anspruch.

Zuweisungen

Bei den Zuweisungen fällt auf, dass sich wieder mehr Patient*innen freiwillig zur Aufnahme meldeten und auch der Anteil an Einweisungen durch eine*n in einem öffentlichen Sanitätsdienst stehende*n Arzt*Ärztin zunahm. Die **aktuelle „Poolärztelösung“** funktioniert in



Zuweisung	2018		2019	
Freiwillig	239	20%	276	24%
Justizwache	3	0%	4	0%
Einweisung durch im öffentlichen Sanitätsdienst stehende*n Arzt*Ärztin	323	27%	364	31%
Polizei (Gefahr in Verzug)	20	1,7%	22	1,9%
Sonstige Einweisung	465	39%	410	35%
Nicht bekannt	69	6%	70	6%

Prozentzahlen gerundet

Beratungen	2018	2019
Allgemeine Fragen über Aufenthalt im Krankenhaus, Unterbringung	52	54
Beratung Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht	17	25
Beratung Maßnahmenvollzug	33	9
Beratung nicht untergebrachter Patient*innen („Freiwilliger Aufenthalt“)	9	5
Beratung Behandlungsfragen, Patientenverfügung	5	2
Beschwerde Landesverwaltungsgericht	0	2
Gesamt	116	97

der Praxis nach wie vor **sehr gut**. Die Ärzt*innen kommen vor Ort, sind rund um die Uhr erreichbar und die Bescheinigungen entsprechen überwiegend den notwendigen gesetzlichen Bestimmungen (lediglich 13 Bescheinigungen waren nach Einschätzung der Patientenanwaltschaft mangelhaft begründet).

Demgegenüber war der Anteil an sogenannten **„sonstigen Einweisungen“** wieder rückläufig und pendelte sich auf dem Niveau von 2017 ein. Darunter fallen vor allem Zuweisungen von **allgemeinen Krankenhäusern** in Begleitung der Rettung oder **Zuweisungen vom Hausarzt*der Hausärztin** in Begleitung der Angehörigen. Vielfach werden die Patient*innen nicht über die bevorstehende Einweisung informiert oder sind nicht in der Lage, selbst über die Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus zu entscheiden, zum Beispiel ältere Patient*innen nach einer Operation mit zwischenzeitlichen Verwirrheitszuständen.

Dokumentation der Beratungen

Im Jahr 2019 führte die ifs Patienten-anwaltschaft insgesamt **97 Beratungen und Vertretungen** von nicht untergebrachten Patient*innen durch. Vor allem bei der Beratung von Patient*innen im Maßnahmenvollzug war der Zulauf deutlich geringer als im Vorjahr, was damit zusammenhängt, dass sich weniger Patient*innen bei den Patientenanwält*innen meldeten und deren Beratung in Anspruch nahmen.

Weitere Jahresschwerpunkte

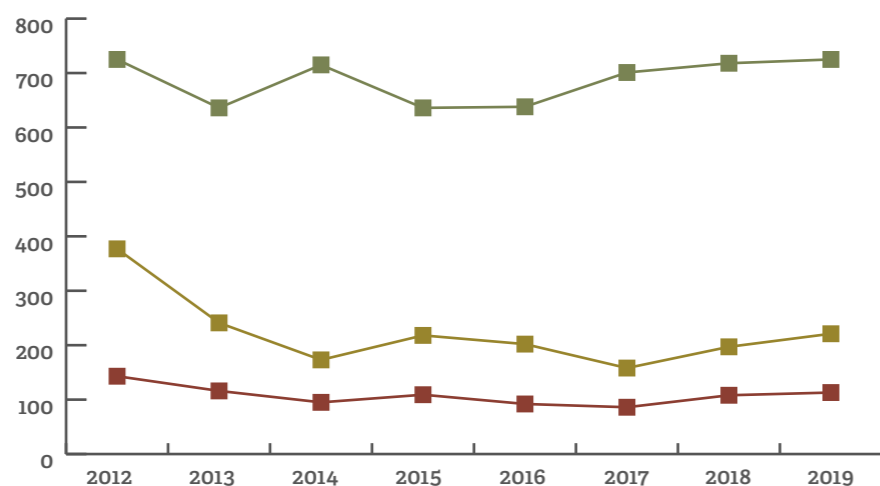
Die Unterstützung und Vertretung der Patient*innen bei der Durchsetzung der Patientenrechte ist ein zentraler Schwerpunkt der Arbeit der ifs Patientenadvokatur. Dazu gehört eine zurückhaltende Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Sinne einer möglichst zwangsfreien psychiatrischen Versorgung, in deren Rahmen die Patient*innen aktiv mitentscheiden und die Therapie mitbestimmen können.

Freiheitsbeschränkungen durch Fixierungsmaßnahmen

Die ifs Patientenadvokatur begann schon vor über zehn Jahren damit, die Fixierungsmaßnahmen zu dokumentieren sowie die Ergebnisse mit den verantwortlichen Personen zu besprechen. In den letzten Jahren gelang es dem Team auf der Station E1, die Anzahl an Fixierungsmaßnahmen deutlich zu reduzieren. Dies ist auf den hohen Einsatz des Teams der Station E1, dessen Bereitschaft, in Krisensituationen eine 1:1-Betreuung durchzuführen, sowie auf ein mittlerweile gut etabliertes Deeskalationsmanagement zurückzuführen.

In den beiden vergangenen Jahren 2018 und 2019 erfolgte wieder ein **Anstieg an Fixierungen**, was unter anderem auf die hohe Zahl an Unterbringungen und die teilweise Überbelegung der Station E1 zurückzuführen war, wobei auf der Station E1 die Gesamtzahl an Fixierungen annähernd gleich hoch geblieben war (197 im Jahr 2018 zu 200 im Jahr 2019). Auch die **Dauer pro Fixierung** verlängerte sich um etwa eine halbe Stunde auf durchschnittlich **4,45 Stunden**. Zusammen mit der Zunahme an

Vergleich untergebrachte zu fixierten PatientInnen



Fixierungen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Untergebrachte Patient*innen ¹	725	636	715	636	638	663	717	725
Anzahl fixierte Patient*innen	143	116	95	109	92	87	108	113
Anzahl Fixierungen	377	241	173	218	202	148	197	221
Verhältnis untergebrachte zu fixierten Patient*innen	20%	18%	13%	17%	14,4%	13,1%	15%	15,6%

¹ Unterbringungen, die von den Stationen E1, E3, E4, O2, O3, O4 gemeldet wurden, ohne Verlegungen

Fixierungen stieg die **Gesamtdauer an Fixierungsstunden um 66 Prozent** von 590 Stunden im Jahr 2017 auf 983,4 Stunden im Jahr 2019.

Räumlich beengte Situation auf der Akutstation E1

Ebenfalls ein Dauerthema ist die beengte räumliche Situation auf der Akutstation E1. Wie bereits im

Jahresbericht 2018 ausführlich beschrieben entsprechen die **hygienischen Verhältnisse** nicht mehr den modernen Standards. Die WC-Anlage ist veraltet, im Männerbereich gibt es lediglich zwei Toiletten für 8 Patienten (ohne Überbelegung), eine Dusche mit Plastikvorhang und zwei Waschbecken. Auch sind bei einem eventuell **auf tretenden Brand bei einer Überbelegung mit Gangbetten**



die Fluchtwege nicht frei. Laut § 19 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) dürfen die Fluchtwege nicht verstellt oder in der Mindestbreite eingengt werden und nicht durch Gegenstände, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können, begrenzt sein. Gerade bei einem Brandgeschehen wie am 31.12.2019 – der Brand konnte glücklicherweise rasch gelöscht werden – kann die beengte räumliche Situation fatale Auswirkungen haben. Darüber hinaus gibt es durch die räumlich beengten Bedingungen für die Patientinnen und Patienten keine

Rückzugsmöglichkeiten. Bei einer vollbelegten Station oder bei Überbelegung führte dies zu gefährlichen Situationen und auch zu Übergriffen. Aus diesem Grund regte die ifs Patientenadvokatur an, die seit Ende 2019 frei gewordene **Intensivstation O1** bis zum Einzug in den Neubau, der vermutlich erst in fünf Jahren erfolgen wird, **neben der Station E1 zusätzlich als Akutstation zu nutzen**. Die Station müsste zwar geringfügig umgebaut und an die Bedürfnisse der Patient*innen adaptiert werden, würde aber eine erhebliche Entlastung und Verbesserung der therapeu-

tischen Bedingungen sowohl für die Patient*innen als auch für das Personal bedeuten. Die Krankenhausleitung diskutierte diesen Vorschlag mit den Patientenadvokat*innen, stellte sich aber auf den Standpunkt, dass die Station derzeit als Lehr- und Schulstation von der Krankenpflegeschule genutzt werden muss. Eine neue Nutzung als zusätzliche Akutstation müsste zudem neu geplant, genehmigt und die Station anschließend umgebaut werden, wofür etwa drei Jahre veranschlagt werden müssten.

Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wie bereits geschildert, kam es zu einem leichten Anstieg an Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Während die Unterbringungen bei Kindern rückläufig waren, wurde bei den **Jugendlichen ein deutlicher Anstieg** um fast ein Drittel von 41 Unterbringungen im Jahr 2018 auf **54 Unterbringungen im Jahr 2019** beobachtet. Auffallend war auch der Umstand, dass im vergangenen Jahr wieder **vermehrt Jugendliche auf der Akutstation E1 aufgenommen** wurden, aber meist noch am selben Tag auf

die Jugendstation verlegt werden konnten (11 Jugendliche im Jahr 2019 zu 4 Jugendlichen im Jahr 2018).

Raumisolierung wegen fehlender räumlicher Rückzugsmöglichkeiten

Ein jugendlicher besonders lärmempfindlicher Patient musste aufgrund seines fremdaggressiven Verhaltens wiederholt als Schutzmaßnahme in seinem Zimmer separiert und eingesperrt werden. Da diese Raumisolierungen vor allem wegen fehlender räumlicher Rückzugsmöglichkeiten durchgeführt werden mussten,

stellte die ifs Patientenadvokatur einen Antrag, diese Maßnahme vom Gericht überprüfen zu lassen. Entsprechend der geltenden österreichischen Rechtslage, wonach einem Patienten oder einer Patientin die Grundrechte nicht verweigert werden können, nur weil die räumlichen oder personellen Ressourcen nicht vorhanden sind, erklärte das zuständige **Bezirksgericht die Raumisolierungen für unzulässig**. Das Bezirksgericht stellte bei der Überprüfung folgenden Sachverhalt fest: „Der Akutbereich der Jugendstation ist räumlich derart ausgestattet, dass mit einer Belegung von nur 4 jugendlichen Patienten der Bereich voll belegt ist. Für die Patienten gibt es ein Zimmer und daneben gibt es noch einen gemeinsamen Aufenthaltsraum. Weitere Rückzugsmöglichkeiten bestehen nicht.“ Weder sind ein weiterer Aufenthaltsraum für Therapien oder Besuche noch ein Außenbereich vorhanden, in dem sich die Patient*innen beschäftigen oder zurückziehen können. In der Begründung des Bezirksgerichts hieß es weiter: „**Mit mehr Rückzugsmöglichkeiten** könnten solche Raumisolierungen, wie sie hier antragsgegenständlich sind, **voraussichtlich in vielen Fällen vermieden werden** und sie hätten voraussichtlich auch in diesem Fall vermieden werden können.“

Vorgezogener Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie

In den vergangenen Jahresberichten hat die ifs Patientenadvokatur wiederholt darauf hingewiesen, dass die **räumliche Situation auf den kinder- und jugendpsychiatrischen**

Anzahl der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach Stationstyp

Unterbringung nach Stationstyp	2016	2017	2018	2019
Station Kinder 1 (= K 1)	7	21	15	18
Station Jugend 1 (= J 1)	40	48	50	44
Akutstation Erwachsenenpsychiatrie (= E1)	11	11	4	13
Sonstige Erwachsenenpsych. (= E2, E3, E4, O2-O4, U1)	1	1	0	0
Gesamt	59	81	69	75

Raumbeschränkungen und Fixierungen Minderjähriger

	2016		2017		2018		2019	
	K1	J1	K1	J1	K1	J1	K1	J1
Unterbringungen mit Raumbeschränkung	2	7	18	12	13	7	8	5
Anzahl der Raumbeschränkungen	23	19	49	16	35	40	64	46
Unterbringungen mit Fixierungen	0	2	0	1	0	4	0	5
Anzahl der Fixierungen	0	2	0	10	0	9	0	44

2019 8 Patient*innen mit weiteren Einschränkungen auf Erwachsenenpsychiatrie



Stationen nicht mehr den Standards einer modernen Kinder- und Jugendpsychiatrie entspricht. Deshalb haben die Patientenadvokatur*innen gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch sowie allen im LKH Rankweil beschäftigten Berufsgruppen darauf gedrängt, den Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht erst in der dritten Bauetappe, sondern vorgezogen so schnell als möglich zu realisieren. Mittlerweile ist auch vom **Vorarlberger Landtag am 5. Juni 2019 dem Antrag, den Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorzuziehen, einstimmig stattgegeben** worden. In welcher Weise und wann der vorgezogene Neubau nun realisiert werden soll, ist aber weiter unklar, weshalb die ifs Patientenadvokatur im

Interesse aller, vor allen aber im Interesse der Kinder und Jugendlichen, mehr Transparenz und Information seitens der Krankenhausbetriebsgesellschaft zu diesem wichtigen Thema einfordern möchte.

Aktuelle Entwicklungen in der Gerontopsychiatrie

Auf den gerontopsychiatrischen Stationen M1, M2 und Fo gab es im Jahr 2019 geringfügig weniger Unterbringungen als im Jahr 2018. Auffallend aber war, dass auf der **Station M1 ein deutlicher Rückgang** und auf den **anderen Stationen eine deutliche Zunahme** beobachtet werden konnte. Einerseits ist dieser Rückgang auf die **Reduzierung der Bettenzahl** auf der Station M1 (nunmehr 18 Betten) zurückzuführen und andererseits auch darauf, dass die Patient*innen **aufgrund mangelnder Alternativen** (wie Pflegeheimplätze) **länger** als untergebrachte Patient*innen im gerontopsychiatrischen Bereich **bleiben mussten**.

Mittlerweile gibt es eine sogenannte „Langliegerliste“ von Patient*innen, die seit mehreren Monaten und teilweise Jahren im LKH Rankweil stationär behandelt werden, da sie weder in einem Pflegeheim noch anderweitig behandelt und betreut werden können. Gerade in den **Pflegeheimen waren teilweise über Monate keine freien Plätze verfügbar** beziehungsweise die Patient*innen wurden nicht einmal auf die Warteliste genommen, wenn sie nicht bereits in Pflegestufe 4 eingestuft waren. Wurde ein diesbezüglicher Antrag auf Erhöhung des

Pflegegeldes gestellt, dauerte alleine die Begutachtung durch die PVA im Schnitt drei Monate.

Bei den Unterbringungen mit mindestens einer Fixierungsmaßnahme gab es trotz Änderung der Meldepraxis an die ifs Patientenadvokatur – jede Fixierung muss seit 2018 unverzüglich an die ifs Patientenadvokatur gemeldet werden – einen **Anstieg um 27 Prozent**. Auffallend war weiter, dass der prozentuelle Anteil an Patient*innen, die mindestens einmal fixiert wurden, auf der Station M1 deutlich gestiegen ist (24 Prozent im Jahr 2018 zu 32 Prozent im Jahr 2019). Auch auf den beiden anderen Stationen M2 und Fo nahmen die Unterbringungen gesamthaft betrachtet mit mindestens einer Fixierung von 10 oder 12 Patient*innen auf nunmehr 25 deutlich zu.

Verteilung Unterbringungen pro Station Gerontopsychiatrie

	2017	2018	2019
M1	264	252	197
M2	12	66	66
Fo	45	39	86
Gesamt	321	357	349

Unterbringungen mit mindestens einer Fixierung Gerontopsychiatrie

	2017	2018	2019
M1	59	60	64
M2	1	9	15
Fo	11	1	10
Gesamt	71	70	89



Auch bezüglich des Themas „**Einbeziehung der Peers**“ in die Ausbildung und Therapie im LKH Rankweil ist schon vieles geschehen. In die Ausbildung der Ärzt*innen oder des Pflegepersonals sind die Peers bereits involviert und berichteten von ihren Erfahrungen mit den verschiedenen psychischen Erkrankungen. Bei der Einbe-

ziehung in die stationäre Therapie im LKH Rankweil als sogenannte „EX-IN“-Mitarbeiter*innen hat die Krankenhausleitung schon vor über einem Jahr ihr Konzept der Mitarbeit der Peers an die Krankenhausbetriebsgesellschaft weitergeleitet, aber bislang noch keine Genehmigung bzw. Zusage erhalten.

Beim Anliegen „**Deeskaliert statt Fixiert**“ wiesen auch die anwesenden Ärzt*innen und Pflegepersonen darauf hin, dass ihnen das Thema selbst ein wichtiges Anliegen ist und sich alle Mitarbeiter*innen zum Thema Deeskalationsmanagement fortgebildet haben. Weitere Entwicklungen sollten allerdings nicht ausbleiben und sind insbesondere mit besseren räumlichen Rahmenbedingungen für alle gut vorstellbar. Als Stichworte wurden Raum für Rückzug, Anbieten von Gesprächen sowie Nachbesprechung bei Zwangsmaßnahmen genannt.

Ein neuer wichtiger Themenbereich war das Anliegen einer „**Personenzentrierten Therapie**“, wobei ange-

regt wurde, dass jede Patientin und jeder Patient ein Anrecht auf eine individuelle, an die jeweilige Person angepasste Therapie haben solle. Insbesondere sollten die Erfahrungen mit der Psychose und der Verabreichung von Medikamenten bei der Therapie mitberücksichtigt werden. Mit möglichst niedriger Dosierung der Psychopharmaka zu beginnen, war ebenfalls ein wichtiges Anliegen.

Beim Thema „**Verbesserung des Übergangs stationär/ambulant**“ wurden die Teilnehmer*innen darüber informiert, dass ab April einmal pro Woche ein sogenannter Verbindungsdienst eingerichtet werden soll. Von diesem Verbindungsdienst ist man mittlerweile wieder abgekommen und versucht nun, bei einer konkret anstehenden Entlassung **bereits im LKH Rankweil einen Erstkontakt** zwischen Patient*in und der für die weitere Betreuung zuständigen Person zu organisieren.

Der Austausch war sehr konstruktiv und fand auf Augenhöhe statt. Die Anliegen lagen vielfach nicht weit auseinander und es bestand die Bereitschaft, gemeinsam gute Lösungen zu finden. Von allen Beteiligten wurde der Wunsch geäußert, den Patientinnen- und Patientenrat in bestehender Form weiter fortzuführen. ●



Mag. Christian Fehr
Leiter
ifs Patientenanwaltschaft

Patientinnen- und Patientenrat

Zwei Jahre nach Durchführung des Patientinnen- und Patientenrates fand am 29. März 2019 erneut ein Treffen mit den im Krankenhaus tätigen Profis statt, in dessen Rahmen die damals formulierten Anliegen und Themen erneut besprochen werden konnten. Der gemeinsame Austausch fand dieses Mal in kleinerem Rahmen im LKH Rankweil statt.

In Bezug auf das Anliegen „**Mitbestimmung beim Neubau**“ informierten die ärztliche und die pflegerische Leitung darüber, dass beim Neubau Ein- bis Zweibettzimmer mit eigenen Nasszellen, Rückzugsmöglichkeiten für Patient*innen und Angehörige, genügend Therapieräume sowie Platz für Bewegung im Freien geplant seien. Obschon viele Anliegen bereits berücksichtigt worden sind, wurde von den psychiatrienerfahrenen Personen der Wunsch geäußert, in die weitere Planung miteinbezogen zu werden, damit ihre Erfahrungen und Anliegen berücksichtigt werden können.

ifs Bewohnervertretung

Freiheit. Würde. Sicherheit.

Allgemeines

Das Heimaufenthaltsgesetz trat im Juli 2005 in Kraft, wurde seither mehrfach novelliert und regelt den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Akutkrankenhäusern und Einrichtungen für Minderjährige. Auf Grundlage dieses Gesetzes setzt sich die ifs Bewohnervertretung für die Wahrung der persönlichen Freiheit von Menschen ein, die beispielsweise durch das Anbinden mit Gurten, das Anbringen von Bettgittern, das körperliche Festhalten, das Versperren von Türen oder das Verabreichen von Medikamenten in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

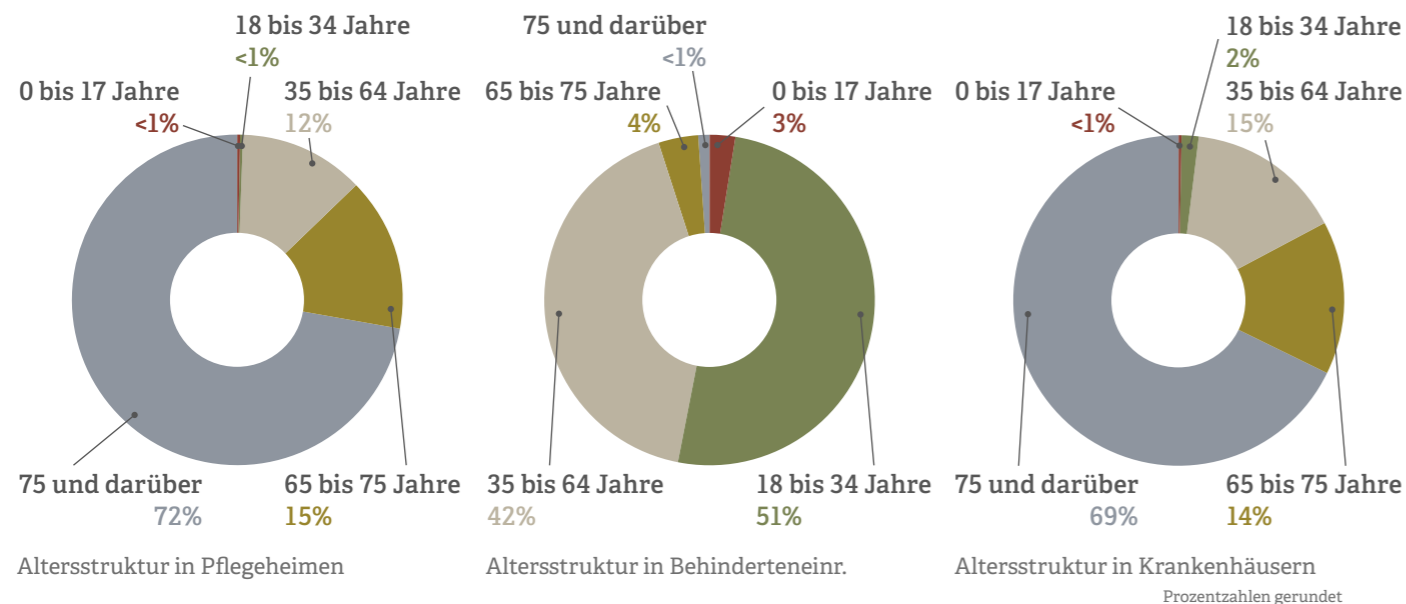
- Zulässig sind diese Beschränkungen nur, wenn die betroffene Person in ihrer geistigen Verfassung schwer beeinträchtigt ist,
- wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit bzw. das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich bedroht ist,
- wenn diese Gefahr durch keine schonendere Alternative abgewendet werden kann.

Von befugten Personen angeordnete freiheitsbeschränkende Maßnahmen müssen unverzüglich an die ifs Bewohnervertretung gemeldet werden. In der Folge besuchen die Bewohnervertreter*innen die betroffenen Menschen und sprechen vor Ort mit dem Betreuungsteam. Gemeinsam wird beurteilt, ob die



Freiheitsbeschränkung überhaupt notwendig ist oder ob es im speziellen Fall schonendere Alternativen gibt. Ist es nicht möglich, eine einvernehmliche Lösung zu finden, besteht die Möglichkeit, dass die Bewohnervertreter*innen beim

zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Prüfung der Freiheitsbeschränkung stellen. Das Gericht entscheidet unter Beiziehung eines Sachverständigen, ob die Maßnahme zulässig oder unzulässig ist. Bei Unzulässigkeit ist die Beschränkung sofort aufzuheben.



Daten und Fakten – Auswertung der Dokumentation

Im Jahr 2019 vertrat die ifs Bewohnervertretung insgesamt **915 Klient*innen** bei **1.582 freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegen oder ohne ihren Willen** sowie bei **110 Maßnahmen auf Wunsch entscheidungsfähiger Klient*innen**. Von den 915 Klient*innen wurden **387 in Pflegeheimen, 199 in Akutkrankenhäusern, 136 in Einrichtungen für Minderjährige und 3 in Tagesbetreuungen** betreut. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem **Zuwachs um 1 Prozent an Klient*innen**, wobei aus Pflegeheimen etwas weniger, aus Behinderteneinrichtungen deutlich mehr, aus Krankenhäusern und Einrichtungen für Minderjährige deutlich weniger Freiheitsbeschränkungen neu gemeldet wurden. Insgesamt absolvierten die vier ifs Bewohnervertreter*innen Mag. Sarah Kammerer, Brigitte Kepplinger, MA,

Dr. Herbert Spiess und Dr. Karl Stürz **978 Erstüberprüfungen** bei neuen Klient*innen.

Altersstruktur

Der Widmung entsprechend zählen in Pflegeheimen die Hochbetagten zur weitaus größten Bewohnergruppe und auch in den Abteilungen der Krankenanstalten stellen die Über-75-Jährigen die am stärksten vertretene Patientengruppe dar, bei der Freiheitsbeschränkungen angeordnet werden. Im Gegensatz dazu leben in Behinderteneinrichtungen vor allem junge Erwachsene. In Einrichtungen für Minderjährige sind – wie der Name schon sagt – alle Bewohner*innen unter 18 Jahre alt.

Art der Beschränkungsmaßnahmen

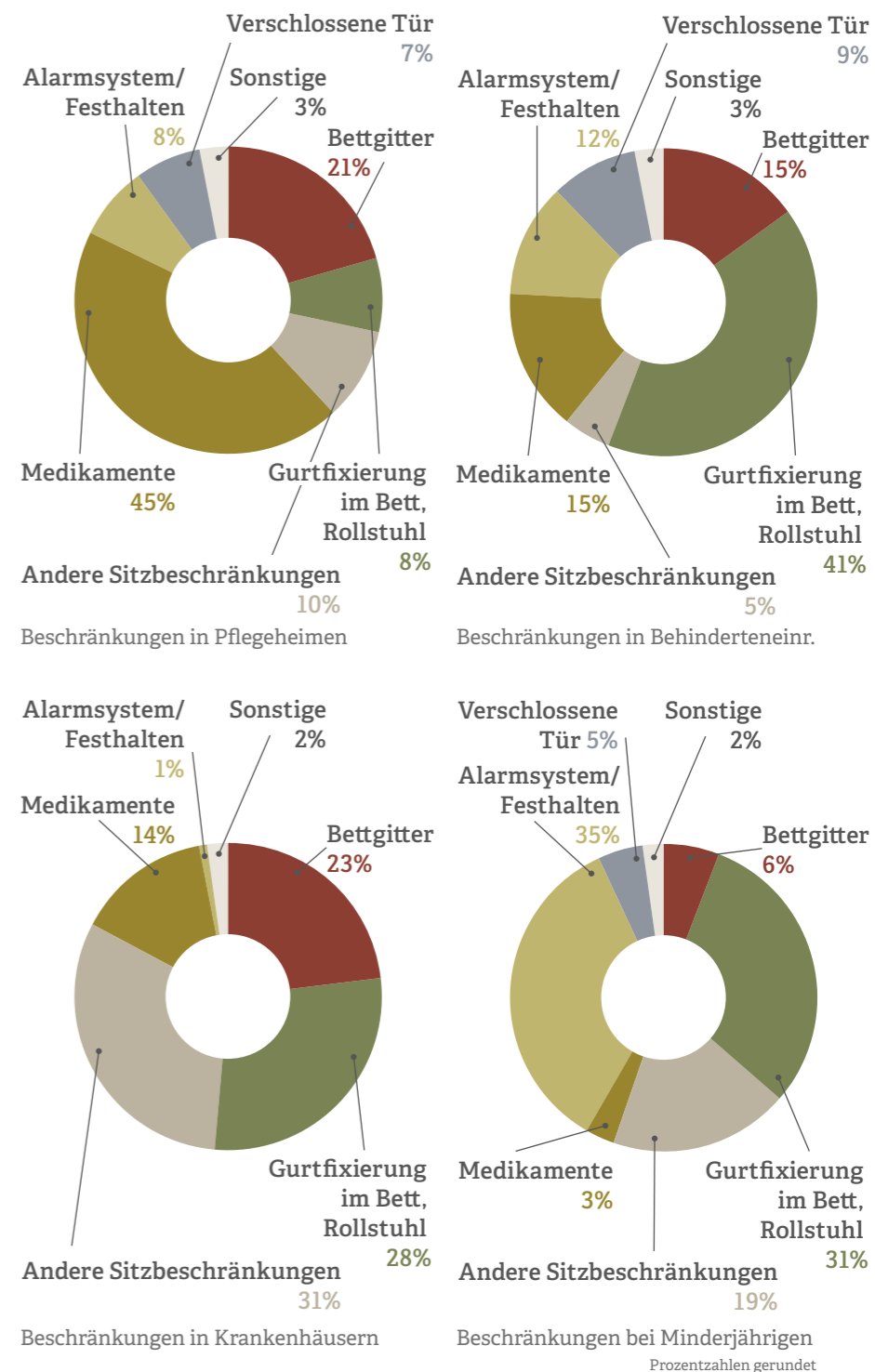
Wie bereits im Jahr zuvor stellten 2019 in Pflegeheimen medikamentöse Sedierungen die häufigste Art von

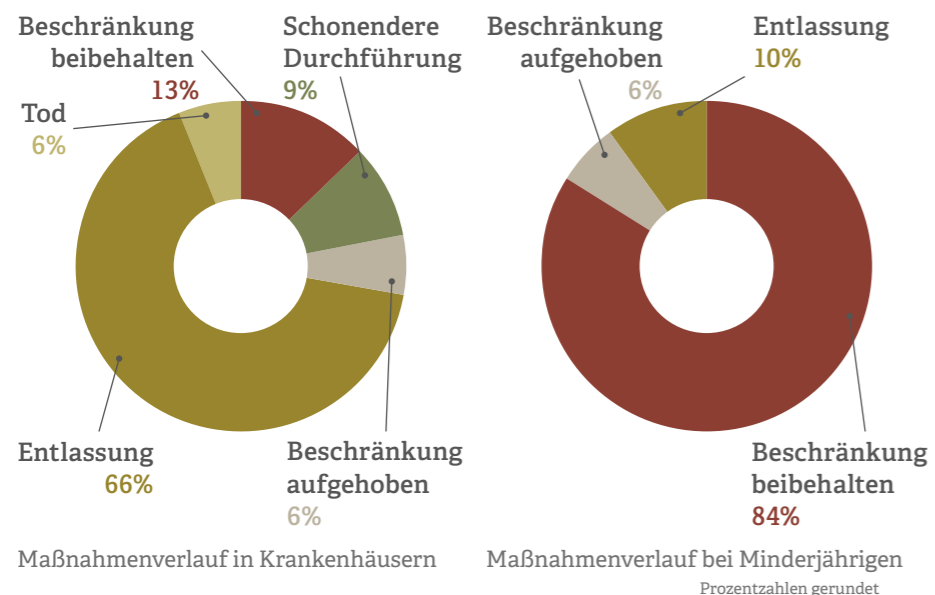
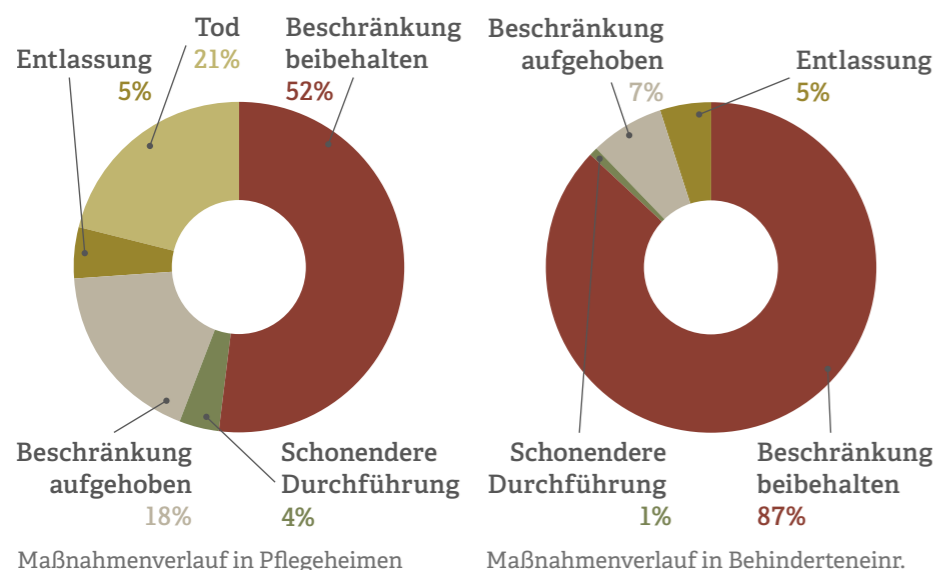
Freiheitsbeschränkungen gegen oder ohne den Willen der Bewohner*innen dar. Dort waren über viele Jahre hinweg Bettgitter am Pflegebett die häufigste Beschränkungsmaßnahme, doch deren Anwendung hat kontinuierlich abgenommen. Alleine 48 der im Jahr 2019 insgesamt 102 Beschränkungen mit Bettgittern wurden auf Wunsch entscheidungsfähiger Bewohner*innen angebracht. Fixierungen mit Gurten im Bett finden nur vereinzelt und nur bei speziellen Krankheitsbildern (beispielsweise Chorea Huntington) Anwendung. Diese Beschränkungsmaßnahme hat im Pflegeheimbereich größtenteils „ausgedient“, da schonendere Maßnahmen in Form von Hilfsmitteln wie Niedrigpflegebetten sowie Sturz- und Alarmmatten inzwischen auch in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

In Behinderteneinrichtungen zählen Gurtfixierungen im Rollstuhl und

sonstige Beschränkungen beim Sitzen zu den am häufigsten angewendeten Maßnahmen. Auch Bettgitter an Pflegebetten bei Menschen mit Mehrfachbehinderungen werden recht häufig verwendet. Greifen keine pädagogischen Alternativen mehr, kommen oftmals auch Beruhigungsmittel – meist als Einzelfallmedikation – zur Anwendung. In einigen Fällen werden Bewohner*innen bei Fremd- oder gravierender Eigengefährdung für kurze Zeit körperlich festgehalten oder bis zur Beruhigung ins Zimmer bzw. in Einzelfällen in eigene Time-out-Räume gesperrt.

In Krankenanstalten stellen Fixierungen mit Bauch- und Extremitätengurten im Pflegebett sowie das Hochziehen von Bettgittern die häufigsten Beschränkungsmaßnahmen dar. Zudem finden Fixierungen im Lehnstuhl mit Sitzgurten oder Therapietischen und medikamentöse Freiheitsbeschränkungen häufig Anwendung. Mit der Einführung des neuen „ELVIS“-Dokumentationssystems in den Krankenhäusern der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. sind nicht nur die Meldungen in absoluten Zahlen, sondern vor allem Freiheitsbeschränkungen, die nicht in den Geltungsbereich des HeimAufG fallen, stark zurückgegangen. Gab es vor Einführung der neuen Dokumentation unzählige Zweifelsfälle, so müssen die Ärzt*innen nun entscheiden, ob die Beschränkung ausschließlich aufgrund einer vorübergehenden Verwirrtheit angeordnet wird (dann gilt das HeimAufG nicht) oder aufgrund einer dauerhaften psychischen Krankheit bzw. geistigen Beeinträchtigung (nur bei diesen Patient*innen





ist das HeimAufG anzuwenden). Insofern hat sich die Umstellung durchaus bewährt. Allerdings braucht es ein Wissen im Umgang mit dem neuen Dokumentations- und Meldeformular. Dieses Wissen wurde im Jahr 2019 in Fortbildungen vermittelt. Ein Dauerthema ist die Schärfung des Bewusstseins für und im Umgang mit Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen, wobei die Krankenanstalten auch selbst große Anstrengungen unternehmen (Umgang mit Patient*innen mit Demenz, Sturzprävention).

Seit 1. Juli 2018 fallen auch Einrichtungen für Minderjährige in den Zuständigkeitsbereich der Bewohnervertretung. In diesen Einrichtungen stellen Beschränkungen beim Sitzen an Kindern und Jugendlichen mit kognitiver und körperlicher Beeinträchtigung die häufigste Maßnahme dar, gefolgt von körperlichem Festhalten bei Gefahren im Straßenverkehr oder bei Fremdgefährdung wegen Aggressionsdurchbrüchen. An dritter Stelle sind Bettgitter an Pflegebetten bzw. Therapieliegen zu finden. Nur vereinzelt wurden verschlossene Zimmertüren bzw. das Verstellen von Ausgängen durch Betreuungspersonen oder sedierende Medikationen gemeldet.

Maßnahmenverlauf bei Freiheitsbeschränkungen

In Pflegeheimen ist die Erfolgsquote der ifs Bewohnervertreter*innen, zu der das Aushandeln von schonenderen Durchführungen und die Aufhebungen von Freiheitsbeschränkungen zählen, am höchsten. Seltener sind Veränderungen in Krankenanstalten,

Behinderteneinrichtungen und Einrichtungen für Minderjährige.

In Krankenanstalten werden Beschränkungen bei Verbesserung des Gesundheitszustandes schonender durchgeführt oder gänzlich aufgehoben. Doch viele positive Entwicklungen sind für die Bewohnervertreter*innen aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer der Patient*innen im Krankenhaus gar nicht sichtbar und können deshalb in der Auswertung nicht entsprechend dargestellt werden. Die flächendeckende Anschaffung von Niedrigpflegebetten und Alarmsystemen in allen Krankenhäusern wirkt sich nachhaltig positiv aus, denn dadurch können viele körpernahe Fixierungen im Bett und der Einsatz von Bettgittern früher beendet oder ganz vermieden werden.



Erstkontakte mit Bewohner*innen

In Pflegeheimen und Krankenanstalten ist der Servicegrad der ifs Bewohnervertretung – rasches persönliches Aufsuchen der Klient*innen – generell hoch. In diesen Einrichtungen bedeutet „Kein Erstkontakt“ üblicherweise, dass jene Personen, die von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind, kurz nach Einlangen der Meldung verstorben oder entlassen worden sind.

In Behinderteneinrichtungen hängt die Zahl der „Kein Erstkontakt“-Nennungen im Jahr 2019 damit zusammen, dass auf konkrete Nachfrage bei Schnittstellen (ein*e Bewohner*in lebt in einer Wohngemeinschaft und arbeitet in einer Werkstätte) einige Freiheitsbeschränkungen aufgedeckt wurden. Bei Bewohner*innen,

die die Bewohnervertreter*innen bereits kennen und bei denen keine Kommunikation zu erwarten ist, wurde ausnahmsweise auf einen neuerlichen Erstkontakt verzichtet.

In Einrichtungen für Minderjährige fanden ca. 40 Prozent aller Erstkontakte später als binnen einer Woche nach Eingang der Meldung statt. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass z. B. mit Beginn des neuen Schuljahres eine größere Anzahl an Meldungen bei der Bewohnervertretung einging und der Anspruch besteht, dass den Bewohnervertreter*innen ausreichend Zeit für jeden Erstkontakt zur Verfügung steht (keine „Massen-

Erstkontakte	Pflegeheim		Behinderteneinr.		Krankenhaus		Minderjährige	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Binnen 7 Tagen	213	82%	27	55%	170	76%	25	57%
Binnen 1 Monat	20	8%	6	12%	2	1%	12	27%
Später als 1 Monat	1	>1%	1	2%	0	0%	5	11%
Kein Erstkontakt	25	10%	15	31%	52	23%	2	5%
Gesamt	259		49		224		44	

abfertigung“). Da in diesen Einrichtungen schnelle Aufhebungen von Freiheitsbeschränkungen eher selten sind, ist diese Vorgehensweise vertretbar. Ab der Jahresmitte mussten die Vertretungen zudem aufgrund der Elternkarenz einer Mitarbeiterin auf die verbleibenden drei Bewohnervertreter*innen verteilt werden, was einen deutlichen Mehraufwand für jede*n Einzelne*n mit sich brachte.

Gerichtliche Vertretungen bei Freiheitsbeschränkungen

Die ifs Bewohnervertretung stellte 6 Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen und 2 in Krankenanstalten. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Anträge in Pflegeheimen um ein Viertel zurückgegangen, in Behinderteneinrichtungen und in Einrichtungen für Minderjährige gab es keine Anträge.

Jedoch wären in Einrichtungen für Minderjährige viele Freiheitsbeschränkungen formell für unzulässig erklärt worden, hätte die ifs Bewohnervertretung aus folgenden Gründen einen Überprüfungsantrag gestellt: Freiheitsbeschränkungen sind zu spät gemeldet worden, Anordnungen und ärztliche Bestätigungen haben gefehlt oder sind zu spät ausgestellt worden.

Ergebnisse gerichtlicher Vertretungen

In Pflegeheimen sind Freiheitsbeschränkungen etwa gleich häufig für zulässig oder unzulässig erklärt worden.

Sämtliche überprüften Maßnahmen in Krankenanstalten wurden aus formellen Gründen für unzulässig erklärt. Details hierzu sind unter „Interessante Entscheidungen Vorarlberger Gerichte“ zu finden.

Jahresschwerpunkte

Folgende Schwerpunkte wurden im vergangenen Jahr gesetzt:

Vorträge

In 19 Vorträgen zum Heimaufenthaltsgesetz vor Mitarbeiter*innen von Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenanstalten, Einrichtungen für Minderjährige und im Rahmen der Tagung „Familie und Recht“ wurde Wissen um die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsabläufe bei Freiheitsbeschränkungen vermittelt und dieses gleichzeitig auf dem aktuellsten Stand gehalten.

Fachlicher Austausch

Die ifs Bewohnervertreter*innen nahmen an zahlreichen Besprechungen mit Ärzt*innen, Pflegepersonen, pädagogischen Fachleuten und anderen Kooperationspartner*innen teil. Zudem fanden alle sechs Wochen **Fallbesprechungen mit einer Fachärztin für Psychiatrie** statt, in deren Rahmen intern geklärt wurde, ob eine Behandlung mit sedierenden Medikamenten als medikamentöse Freiheitsbeschränkung zu qualifizieren ist. Bezüglich dieser Rechtsfrage treten oft auch bei den anordnungsbefugten Ärzt*innen und den meldepflichtigen Einrichtungsleitungen Unklarheiten auf.

Themenschwerpunkt „Verschlossene Türen in Pflegeheimen“

Im Jahr 2019 wurden nach 2014 zum zweiten Mal die Zimmertüren der Bewohner*innen eines ganzen Wohnbereichs von außen versperrt, um so vor vermeintlichen Gefährdungen durch verwirrte Bewohner*innen zu schützen. Dieses komplexe Thema wurde von der ifs Bewohnervertretung aufgegriffen, im Rahmen eines Artikels in den Vorarlberger Nachrichten thematisiert und in anschließenden Gesprächen mit den Geschäftsführungen der großen Pflegeheimbetreiber allgemein bearbeitet.

In Vorarlberg gibt es fünf neue Pflegeheime, in denen elektronische Türschließsysteme vorhanden sind, die die jeweilige Zimmertür bei Annäherung des Berechtigten entsperren und ansonsten zugesperrt sind. Somit können verwirrte Bewohner*innen nur noch ihr eigenes Zimmer betreten und nicht mehr in fremden Zimmern, sondern nur mehr in den Allgemeinräumen umherirren. Dieses Verhalten des Umherirrens führt in den 45 älteren Pflegeheimen, die mit mechanischen Zimmerschlössern ausgestattet sind, immer wieder zu Situationen der Angst und Aggression bei allen Beteiligten: Die berechtigten Zimmerbewohner*innen möchten verständlicherweise ihre Privatsphäre schützen, die verwirrten Bewohner*innen glauben, es handle sich um ihr Zimmer, und die Pflegepersonen sollten sie aus diesem Zimmer bringen. Entscheidungsfähige Bewohner*innen entschließen sich in dieser Situation manchmal dazu, sich einsperren zu lassen, um ungestört zu bleiben. In Einzelfäl-



len ist das verständlich, wenn aber alle Zimmer versperrt werden, ist dies – unabhängig von der Entscheidungsfähigkeit der Bewohner*innen – juristisch und menschenrechtlich nicht akzeptabel. Die ifs Bewohnervertretung ließ die Maßnahmen an entscheidungsunfähigen Bewohner*innen gerichtlich überprüfen. Diese wurden für unzulässig erklärt (Details hierzu sind am Ende des Kapitels „Interessante Entscheidungen Vorarlberger Gerichte“ zu finden). Ein Argument dafür waren elektronische Türschließsysteme. Es gibt Nachrüstsysteme, die nach Ansicht der Bewohnervertretung mit überschaubaren Kosten verbunden sind, gerade wenn man die Zunahme an Zufriedenheit und Sicherheit aller Beteiligten in die Betrachtungen miteinbezieht. Die Gespräche mit

den Geschäftsführungen verliefen durchaus zufriedenstellend. Nun liegt es an den Mitarbeiter*innen in den Pflegeheimen selbst, diese sinnvolle Investition einzufordern.

Interessante Entscheidungen Vorarlberger Gerichte

Bei einem 85-jährigen Patienten eines Krankenhauses sind aufgrund hoher Sturzverletzungsgefahr vom Arzt Bettgitter, eine 3-Punkt-Fixierung mittels Bauchgurt, Hand- und Fußgurt sowie ein Sitzgurt im Rollstuhl angeordnet worden, nachdem er sich zuvor beim Überklettern des Bettgitters das Schlüsselbein gebrochen hatte. Obwohl aus fachlicher Sicht keine Alternative gegeben war, erklärte das Gericht diese Freiheitsbeschränkung für die Dauer ihrer

Durchführung aus formellen Gründen für unzulässig, da erhebliche Dokumentationsmängel bestanden: Die ifs Bewohnervertretung war nicht verständigt worden und auch die Dokumentation der Durchführung war nicht vorhanden.

Bei einem ähnlichen Sachverhalt im selben Krankenhaus ordnete ein Ausbildungsarzt ohne „ius practicum“ Freiheitsbeschränkungen an. Und auch in diesem Fall war die Dokumentation der Durchführung der Freiheitsbeschränkungen mangelhaft. Das Gericht erklärte auch hier die Freiheitsbeschränkungen aus formellen Gründen für unzulässig.

Oben genannte Fälle führten zu mehreren Gesprächen zwischen Krankenhaus und ifs Bewohnervertretung, in denen geklärt wurde, wie diese Män-

gel künftig ohne übertriebenen Aufwand, aber doch gesetzmäßig dokumentiert werden sollen. Seither wird die Durchführung von Freiheitsbeschränkungen in diesem Krankenhaus vorbildlich dokumentiert.

Ein 94-jähriger dementer Bewohner eines Pflegeheims steht nachts häufig auf, weil er Harndrang verspürt und alleine aufs WC gehen möchte. Dabei ist er in der Vergangenheit schon öfters gestürzt und hat sich auch schon Knochenbrüche zugezogen. Das Gericht hat diese Freiheitsbeschränkung für unzulässig erklärt, da der kombinierte Einsatz eines Niedrigpflegebettes mit einer Sensormatte und einer Sturzmatte die Verletzungsgefahr verlässlich minimieren könne.

Gleich zwei Mal im Abstand von sechs Monaten wurde ein Sitzgurt am Rollstuhl einer 50-jährigen Bewohnerin eines Pflegeheims für zulässig erklärt. Wegen einer hirnorganischen Psychose und Halbseitenlähmung kann sie ohne Hilfe nicht stehen und nur in Begleitung wenige Schritte gehen. Die Bewegungsbeschränkung störte sie massiv. Das Gericht erachtete in diesem Fall keine schonendere Maßnahme als möglich und erklärte diese Freiheitsbeschränkung bei der ersten Verhandlung für sechs Monate für zulässig. Nur bei direkter Aufsicht konnte der Sitzgurt geöffnet werden. Bis zur zweiten Verhandlung nach einem halben Jahr hatte sich die Gefahrensituation so gemindert, dass der Sitzgurt nur noch bei Fahrten über abschüssiges Gelände verwendet wurde. Die Bewohnerin war auch

damit nicht einverstanden und erhob ein Rechtsmittel gegen die Zulässigkeitsentscheidung des Bezirksgerichts. Eine Entscheidung des Landesgerichts in zweiter Instanz war zum Jahresende noch ausständig.

Ein 91-jähriger Bewohner eines Pflegeheims leidet an Demenz mit starken Wahrnehmungsstörungen, steht nachts mehrfach auf, wandert umher oder legt sich auf den Boden und schläft dort ein. Seine Mobilität ist stark wechselnd: mal besser, dann wieder extreme Gangunsicherheit. Auch ist er nachts schon am Balkon stehend aufgefunden worden. Nach einigen Versuchen mit den klassischen Hilfsmitteln (Niedrigbett, Sensormatte, Sturzmatratze), die ihn in seinem Bewegungsdrang nicht aufhielten, hat die Stationsleiterin sein Zimmer mit Matratzen ausgelegt und das Bett als Hürde davor gestellt. Letztlich stand ihm auf diese Weise eine ca. 4m² große Liege- und „Krabbel“-fläche zur Verfügung, auf der er nachts ohne Verletzungsgefahr schlafen konnte. Dieses „Setting“ – ergänzt durch eine Sensormatte für den Fall, dass der Bewohner über die Betthürde klettern sollte – erklärte das Bezirksgericht für zulässig, weil es in seinem Fall tatsächlich die schonendste Maßnahme darstellte. Für das Pflegepersonal war diese Form der nächtlichen Betreuung sehr aufwändig und ist daher besonders erwähnenswert. Der Bewohnervertreter hatte diesen Antrag auch deswegen gestellt, um von einem Pflegefachverständigen beurteilt zu bekommen, ob diese Form ein (seit 2015 absolut verbotenes) „käfigähnliches

Bett“ darstellt, was dieser verneinte. Wegen vermeintlicher Fremdgefährdung durch eine verwirrte Bewohnerin wurden in einem Pflegeheim nach und nach sämtliche anderen Bewohner*innenzimmer vom Pflegepersonal versperrt. Bei entscheidungsfähigen Bewohner*innen, die sich belästigt fühlen, wird dies manchmal so ausgeführt. In diesem Fall waren aber zumindest zwei Bewohner*innen eingesperrt, die nicht mehr in der Lage waren, einen solchen Wunsch zu äußern, bzw. die ihr Zimmer jederzeit verlassen wollten. Auch diese Freiheitsbeschränkung wurde vom zuständigen Bewohnervertreter an das Gericht herangetragen, welches das Versperren der Zimmertür ohne Einwilligung der Bewohner*innen aus mehreren Gründen für unzulässig erklärte: Erstens sei nicht auszuschließen, dass verwirrte Menschen einen anderen Ausgang suchen, z. B. über das Fenster, was eine Gefahrenerhöhung darstelle; zweitens sei der Besuch einer verwirrten Bewohnerin keine Gefährdung, sondern nur eine Belästigung und daher das Versperren der Zimmertür nach den Maßstäben des Heimaufenthaltsgesetzes nicht zulässig; und drittens gäbe es elektronische Türschließsysteme zum Nachrüsten, die ein Betreten durch unbefugte Personen zuverlässig verhindern würden. ●



Dr. Herbert Spiess
Leiter
ifs Bewohnervertretung

Wissenswertes

Ein Verein, drei Fachbereiche

ifs Erwachsenenvertretung

Menschen, die mit einer kognitiven Beeinträchtigung, einer psychischen Krankheit oder Demenz leben, fällt es oft schwer, mit wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten alleine zurechtzukommen. Erwachsenenvertreter*innen vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten und vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und kümmern sich bei Bedarf um die soziale Betreuung. Den Auftrag erteilt das jeweilige Bezirksgericht. Die ifs Erwachsenenvertretung übernimmt die gesetzliche Vertretung, wenn keine geeigneten Angehörigen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.

ifs Erwachsenenvertretung Dornbirn

Poststraße 2/4
6850 Dornbirn
Telefon 05-1755-590
Fax 05-1755-9590
erwachsenenvertretung@ifs.at

ifs Erwachsenenvertretung Feldkirch

Johannergasse 6/3
6800 Feldkirch
Telefon 05-1755-591
Fax 05-1755-9591
erwachsenenvertretung@ifs.at

ifs Patienten-anwaltschaft

Die ifs Patienten-anwaltschaft ist eine Einrichtung auf Grundlage des Unterbringungsgesetzes (UbG). Nach dem UbG ist es deren Auftrag, Patient*innen, die gegen ihren Willen in die Psychiatrie eingewiesen wurden oder dort Zwangsmaßnahmen unterliegen, parteilich zu vertreten. „Unterbringung“ im Sinn des Gesetzes bedeutet, dass durch ärztliche Verfügungen im Rahmen der stationären psychiatrischen Behandlung Rechte von Patient*innen eingeschränkt werden. Ziel ist die unverzügliche Klärung der rechtlichen Lage ohne langwieriges Aktenverfahren. Die Zwangssituation soll für die Betroffenen durch Vertretung vor Ort so rasch als möglich aufgehoben werden.

ifs Patienten-anwaltschaft

Valdunastraße 16
6830 Rankweil
Telefon 05522-403-4040
Fax 05522-403-6513
ifs.patientenanwaltschaft@ifs.at

ifs Bewohner-vertretung

Seit Juli 2005 regelt das Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Immer wenn im Pflegeheim, in einer Behinderteneinrichtung, im Krankenhaus oder in einer Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger eine freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet wird, muss die ifs Bewohnervertretung benachrichtigt werden. Gemeinsam mit dem Betreuungsteam suchen die Bewohnervertreter*innen im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit eine Lösung, die mit der Würde des Betroffenen zu vereinbaren ist. Die ifs Bewohnervertretung ist eine unabhängige Einrichtung, deren Leistungen kostenlos sind. Vordergründiges Anliegen ist die Schärfung des Bewusstseins für sanftere Alternativen – beim Betreuungsteam, bei den Angehörigen und in der Gesellschaft.

ifs Bewohnervertretung

Poststraße 2/4
6850 Dornbirn
Telefon 05-1755-590
Fax 05-1755-9595
bewohnerververtretung@ifs.at

Der Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung wird finanziert aus Mitteln des Bundesministerium für Justiz und einem Zuschuss des Sozialfonds Vorarlberg.

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt